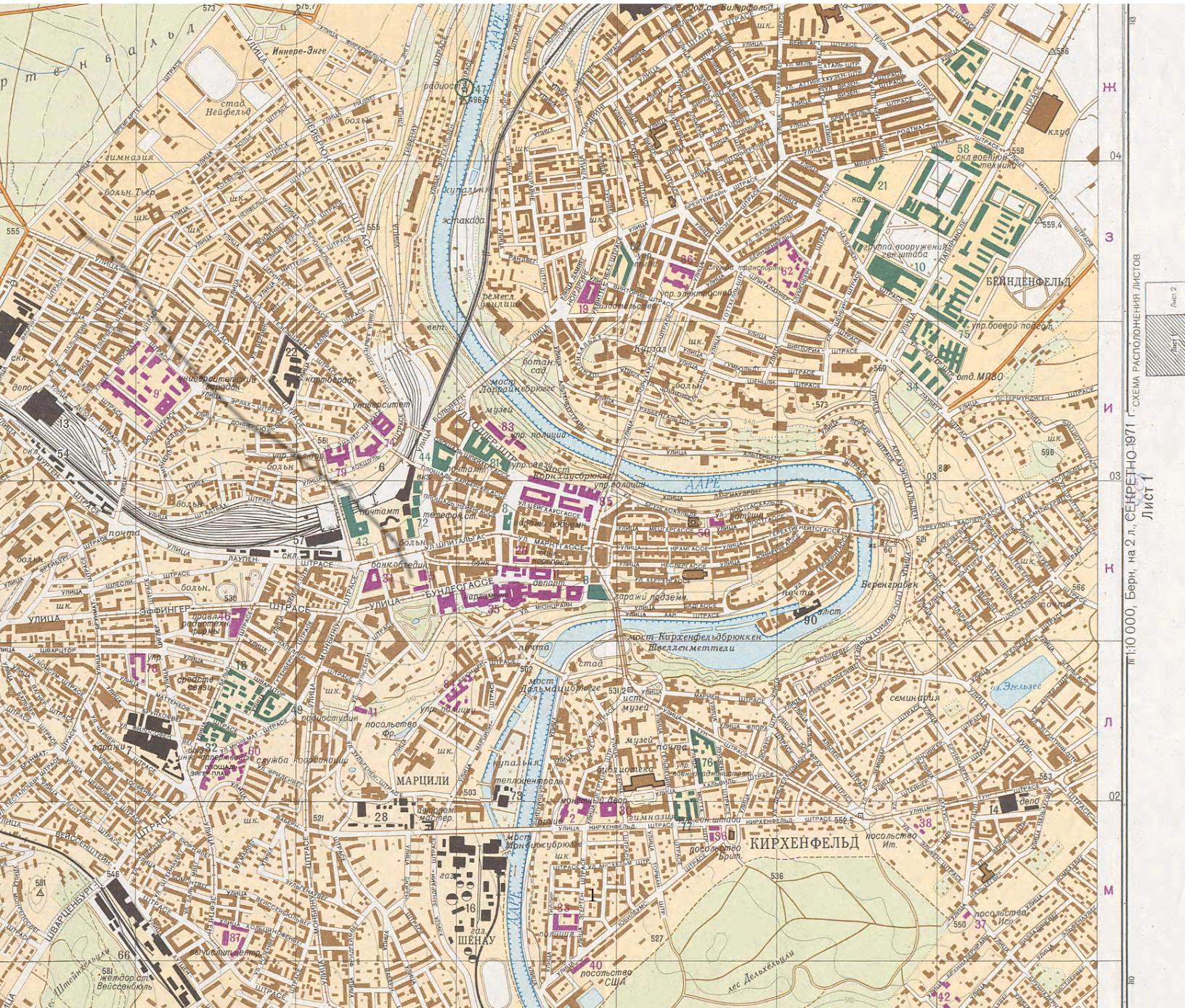


# Swiss Lawful Intercept Report 2014

Digitale Gesellschaft Schweiz  
www.digitale-gesellschaft.ch

16. März 2014



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1 Disclaimer / Lizenz . . . . .	4
1.2 Quellen . . . . .	4
1.3 Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (ÜPF) . . . . .	5
1.3.1 Dienst ÜPF . . . . .	5
1.3.2 Rechtliche Grundlagen . . . . .	5
1.4 Arten der Überwachung . . . . .	6
1.4.1 Aktiv (Überwachungen in Echtzeit) . . . . .	6
1.4.2 Rückwirkende Überwachungsmassnahmen (Vorratsdatenspeicherung) . . . . .	6
1.4.3 Technisch Administrative Auskünfte . . . . .	9
1.4.4 Einfache Auskünfte (Telefonbuchabfragen) . . . . .	9
<b>2 Rückblick</b>	<b>10</b>
2.1 ÜPF über die Jahre . . . . .	10
2.2 Einfache Auskünfte über die Jahre . . . . .	10
2.3 Häufigkeit von Überwachungsmassnahmen in den Kantonen . . . . .	11
<b>3 Statistik 2013</b>	<b>12</b>
3.1 Überwachungsmassnahmen in den Kantonen . . . . .	12
3.2 Aufträge mit mehreren Rechtsgrundlagen . . . . .	13
3.3 Häufigkeit von Überwachungsmassnahmen in den Kantonen . . . . .	13
3.4 Verteilung nach Delikt . . . . .	14
3.5 Häufigste Delikte . . . . .	14
3.6 Nach Deliktegruppen . . . . .	14
3.6.1 Kantonale Unterschiede . . . . .	15
3.7 Statistik nach Delikt und Kanton . . . . .	18
<b>4 Kommentar zu Statistik 2013</b>	<b>20</b>
4.1 Antennensuchlauf (Funkzellenabfrage, Rasterfahndung) . . . . .	20
4.2 Notsuche . . . . .	20
4.3 Schwere Straftaten . . . . .	21
4.3.1 Pädokriminalität . . . . .	21
4.3.2 Kriminelle Organisation . . . . .	21
4.3.3 Menschenhandel . . . . .	21
4.3.4 Terrorismus . . . . .	22
4.3.5 Nachrichtendienst . . . . .	22
<b>5 Politische Einschätzung</b>	<b>23</b>
5.1 Gesetzesrevision BÜPF . . . . .	23
5.2 Stellungnahme der Digitalen Gesellschaft zum Entwurf des Bundesrats für ein revidiertes BÜPF (Botschaft vom 27. Februar 2013) . . . . .	23
5.2.1 Erweiterter Geltungsbereich des Gesetzes . . . . .	23
5.2.2 Vorratsdatenspeicherung . . . . .	24
5.2.3 Trojaner Federal (auch Bundestrojaner, Staatstrojaner oder GovWare genannt) . . . . .	25
5.3 Statements von Bundesrätin Simonetta Sommaruga . . . . .	27
5.3.1 Medienkonferenz vom 23. November 2011 . . . . .	27
5.3.2 Medienkonferenz vom 27. Februar 2013 . . . . .	27
5.4 Konsequenzen der BÜPF-Revision . . . . .	28
5.4.1 Situation für Provider . . . . .	28
5.4.2 Situation für Ermittler . . . . .	28
5.4.3 Situation für Bürger . . . . .	28

<b>A Deliktgruppen</b>	<b>29</b>
<b>B Glossar</b>	<b>31</b>
<b>C Vorjahre</b>	<b>32</b>
C.1 Statistik 2012 . . . . .	32
C.1.1 Überwachungsmassnahmen in den Kantonen . . . . .	32
C.1.2 Aufträge mit mehreren Rechtsgrundlagen . . . . .	32
C.1.3 Statistik nach Delikt und Kanton . . . . .	33
C.1.4 Häufigkeit von Überwachungsmassnahmen in den Kantonen . . . . .	35
C.1.5 Verteilung nach Delikt - Kantonale Unterschiede . . . . .	36
C.1.6 Aufträge pro Verfügung . . . . .	38
C.2 Statistik 2011 . . . . .	39
C.2.1 Überwachungsmassnahmen in den Kantonen . . . . .	39
C.2.2 Häufigkeit von Überwachungsmassnahmen in den Kantonen . . . . .	39
C.3 Statistik 2010 . . . . .	40
C.3.1 Überwachungsmassnahmen in den Kantonen . . . . .	40
C.3.2 Häufigkeit von Überwachungsmassnahmen in den Kantonen . . . . .	40
C.3.3 Statistik 2010 nach Delikt und Kanton . . . . .	41

# 1 Einleitung

## 1.1 Disclaimer / Lizenz

- In diesem Kapitel wurden Textpassagen der Homepage [www.li.admin.ch](http://www.li.admin.ch) verwendet. Der Dienst ÜPF hat die Verwendung für diesen Report freundlicherweise erlaubt. Dafür herzlichen Dank!
- Dieses Dokument wurde ausschliesslich aus öffentlich zugänglichen Dokumenten erstellt! Einzige Ausnahme bildet der Umschlag; eine russische Karte der Schweiz aus dem Jahre 1971, welche damals nur dem russischen Generalstab zur Verfügung stand. Das Bundesamt für Landestopografie hält die Rechte an der zugrunde liegenden Basiskarte und hat die Verwendung für diesen Report freundlicherweise erlaubt. Dafür herzlichen Dank.
- Teilweise enthalten einzelne Überwachungsmassnahmen mehrere Rechtsgrundlagen/Gesetzesverstösse. In diesen Fällen wurde jene Rechtsgrundlage gewählt, welche den schwersten Tatbestand darstellt. Die Bewertung, unter welchen Straftatbestand eine Überwachungsmassnahme fällt, ist daher eine subjektive Einschätzung dieses Reports.
- Haftungsansprüche gegen die Autorenschaft wegen Schäden materieller oder immaterieller Art werden ausgeschlossen.
- Dieser Report ist lizenziert unter einer *CC BY-ND 4.0 (international)-Lizenz – Namensnennung, keine Bearbeitungen*. Der Inhalt darf kopiert, verbreitet und kommerziell genutzt werden. Weitere Infos unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.de>.

## 1.2 Quellen

1. die statistischen Daten des Dienstes Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (ÜPF)<sup>1</sup>
2. die Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜFP)<sup>2</sup>
3. die Bevölkerungsdaten<sup>3</sup> des Bundesamtes für Statistik (BFS)
4. GSMmap, eine Weltkarte welche die Sicherheit von GSM-Netzwerken im Laufe der Zeit zeigt<sup>4</sup>
5. die einzelnen Gesetzestexte sind auf admin.ch zu finden
  - (a) Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)<sup>5</sup>
  - (b) Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)<sup>6</sup>
  - (c) Militärstrafgesetz (MStG)<sup>7</sup>
  - (d) Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)<sup>8</sup>
  - (e) Bundesgesetz über die Kontrolle civil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (GKG)<sup>9</sup>
  - (f) Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (KMG)<sup>10</sup>
  - (g) Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)<sup>11</sup>

<sup>1</sup>Statistik des ÜFP <https://www.li.admin.ch/de/themes/stats.html>

<sup>2</sup>VÜFP <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002506>

<sup>3</sup>Statistik des BFS <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/data/01.html>

<sup>4</sup> GSMmap <http://gsmmap.org>

<sup>5</sup> Strafgesetzbuch <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083>

<sup>6</sup> BÜPF <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002162>

<sup>7</sup> Militärstrafgesetz <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19270018>

<sup>8</sup> Ausländergesetz <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232>

<sup>9</sup> Güterkontrollgesetz <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19960740>

<sup>10</sup> Kriegsmaterialgesetz <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19960753>

<sup>11</sup> Strafprozessordnung <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20052319>

## 1.3 Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (ÜPF)

### 1.3.1 Dienst ÜPF

- Der Dienst ÜPF ist ein Dienstleister und veranlasst selber keine Überwachungsmassnahmen.
- Der Dienst ÜPF holt bei den Fernmeldedienstanbieterinnen (FDA) jene Daten ein, welche die Strafverfolgungsbehörden anfordern, um Straftaten aufzuklären. Die FDA sind dabei an die Weisungen des Dienstes ÜPF gebunden.
- Gegebenenfalls berät der Dienst ÜPF die FDA und die Strafverfolgungsbehörden bei technischen und juristischen Fragen.
- Ferner nimmt der Dienst ÜPF Aufgaben im Bereich der Rechtshilfe wahr. Möchten ausländische Strafverfolgungsbehörden in der Schweiz Überwachungen tätigen, so gelangen diese mit ihrem Anliegen an das Bundesamt für Justiz. Heisst das Bundesamt für Justiz das Gesuch gut, führt der Dienst ÜPF die gewünschten Massnahmen durch.<sup>12</sup>

### 1.3.2 Rechtliche Grundlagen

- Der Dienst ÜPF ist ein unabhängiger Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs in der Schweiz. Er erfüllt seine Aufgaben zugunsten der Strafverfolgungsbehörden selbständig und weisungsungebunden.
- Administrativ ist der Dienst ÜPF dem Informatik-Center (ISC-EJPD) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements unterstellt (Art. 3 VÜPF).
- Beim Zugriff auf die Vorratsdaten, die flächendeckend und verdachtsunabhängig gespeichert werden, gilt kein Katalog von Delikten, der die Nutzung der gespeicherten Daten im Strafverfahren erlauben würde. Es reicht grundsätzlich jeder dringende Verdacht auf ein Straftat oder ein Vergehen – im Fall von Artikel 179septies StGB (Missbrauch einer Fernmeldeanlage) sogar der Verdacht auf eine Übertretung. (Übertretungen sind Taten, die höchstens mit Busse bedroht sind.)
- Die Schweizerische Strafprozeßordnung (StPO) legt teilweise fest, mit welchen Straftaten die Strafverfolgungsbehörden mittels BÜPF Informationen erheben und verwerten dürfen. siehe Artikel 269 der StPO "Voraussetzungen zu Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs"
- Ausserhalb von Strafverfahren können Massnahmen dann angeordnet werden, wenn es um die Suche nach vermissten, gefährdeten Personen geht (Art. 3 BÜPF). Das Gesetz regelt zudem auch die Grundsätze des Verfahrens und der Durchführung der Notsuchen sowie die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen.
- Bei über das Internet begangenen Straftaten kann ganz allgemein zur Identifikation des Täters auf die Vorratsdaten zugegriffen werden, auch bei blossem Übertretungen, wie z.B. einer Beleidigung.
- Der Dienst ÜPF entschädigt die FDA für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausleitung der Daten. Diese Kosten werden den Strafverfolgungsbehörden in Form von Gebühren in Rechnung gestellt. Die entsprechenden Tarife sind in der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.115.1) festgelegt.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup>Quelle 'Dienst ÜPF' <https://www.li.admin.ch/de/ptss/index.html>

<sup>13</sup>Quelle 'Rechtliche Grundlagen' <https://www.li.admin.ch/de/ptss/legal.html>

## 1.4 Arten der Überwachung

Wird eine Überwachungsmassnahme angeordnet, so muss auch ein Überwachungstyp gewählt werden. Dieses Kapitel erläutert die Arten der Überwachungsmassnahmen.

*Die Texte dieses Kapitels stammen teilweise von der Homepage des Dienstes ÜPF<sup>14</sup>*

Der Dienst ÜPF nennt einige Beispiele, jedoch sind mit dem bestehenden Recht viele weitere Massnahmen möglich. Die Ergänzungen der Autorschaft sind mit einem Pfeil als Listenzeichen gekennzeichnet.

### 1.4.1 Aktiv (Überwachungen in Echtzeit)

Überwachung in Echtzeit und die simultane, leicht verzögerte oder periodische Übertragung der Post- oder Fernmeldeverkehrsdaten

- **Telefon-Überwachungen:** Mithören von Telefonaten
- **E-Mail-Überwachungen:** Mitlesen von E-Mails
- ⇒ **Internetdaten:** Überwachung des gesamten Internetverkehrs (zu Hause, Firma, Hotel)
- ⇒ **Mobiltelefon-Überwachungen**
  - ⇒ **Sprache:** Mithören von Telefonaten
  - ⇒ **Internetdaten:** Überwachung des gesamten Internetverkehrs
  - ⇒ **SMS:** Mitlesen von SMS
  - ⇒ **Standortdaten:** Aktueller Standort, Bewegungsprofil
- ⇒ **Brief- und Paketpost** (abfangen und mitlesen)

### 1.4.2 Rückwirkende Überwachungsmassnahmen (Vorratsdatenspeicherung)

Herausgabe der Verkehrs- und Rechnungsdaten der zurückliegenden sechs Monate

- Verbindungs nachweise (Wer hat mit wem wann und wie lange telefoniert?)

#### Grunddaten des betreffenden Kunden:

- ⇒ Name, Adresse
- ⇒ Geburtsdatum
- ⇒ Ausweis/Ausweisnummer
- ⇒ Beruf
- ⇒ Telefonnummer(n)
- ⇒ Mail-Adresse(n)
- ⇒ Bei Firmen: Firma, Firmennummer (Zefix)
- ⇒ Kontakt person
- ⇒ Kunde seit bzw. von/bis

---

<sup>14</sup><https://li.admin.ch/de/themes/stats.html>

**Telefon:**

- ⇒ Telefonnummer
- ⇒ Telefonnummer der Gegenseite
- ⇒ Telefon-Anbieter
- ⇒ Telefon-Abo
- ⇒ Dauer des Abos
- ⇒ Art des Anschlusses
- ⇒ Angaben zum Anschlussinhaber, einschliesslich Adresse(n)/Mail-Adresse(n)
- ⇒ Details zu Zahlungen für den Anschluss (Art der Zahlung, Inhaber, Bank, Kontonummern)
- ⇒ Details zu Kosten/Zahlung des Gesprächs
- ⇒ In den Richtlinien wird darauf verwiesen, dass gewisse zusätzliche Informationen, die nicht Bestandteil der Vorratsdatenspeicherung sind, über die strafprozessuale Editionspflicht erhältlich gemacht werden können, insb. weitere Zahlungsinformationen und gewählte Extensions während des Telefongesprächs (DTMF).
- ⇒ Zeiten, insb. Beginn und Ende des Anrufes
- ⇒ Art der Verbindung/Kommunikation
- ⇒ Allfällige Umleitungen/Weiterleitungen bei der Kommunikation

**Zusätzlich bei Anrufen via Festnetz:**

- ⇒ Adresse des Anschlusses
- ⇒ Verwendetes Gerät

**Zusätzlich bei Anrufen via Mobiltelefon:**

- ⇒ IMSI (auf SIM gespeicherte, eindeutige Nummer)
- ⇒ IMEI (eindeutige Nummer des Telefongerätes)
- ⇒ PUK- und PUK2-Code (Codes zum Entsperren der SIM)
- ⇒ Zeiten, insb. Beginn und Ende der Verbindung zu den im Gespräch genutzten Antennen
- ⇒ Benutzte Antennen einschliesslich Adresse, Nummer und Koordinaten der Antenne und Hauptstrahlrichtung

**Zusätzlich bei SMS oder MMS:**

- ⇒ Angaben zu Art, Status, Übertragung der SMS bzw. MMS
  - ⇒ Mail-Adresse bei Übertragung via Mail-Gateway
-

**Mail:**

- ⇒ Mail-Adressen, einschliesslich Aliases
- ⇒ Mail-Konto-Inhaber, einschliesslich Adresse und Mail
- ⇒ Dauer des Mail-Kontos
- ⇒ Details zu Zahlungen für das Mail-Konto (Art der Zahlung, Inhaber, Bank, Kontonummern)
- ⇒ Mail-Adresse Absender
- ⇒ Mail-Adresse Empfänger
- ⇒ Zeitangaben zur Übertragung des Mails
- ⇒ Übertragungsprotokoll, Übertragungsart des Mails (POP, IMAP, Webmail)
- ⇒ Übertragungsstatus des Mails
- ⇒ IP-Adressen der kommunizierenden Stellen (z.B. Absender und Mailserver)
- ⇒ Message ID
- ⇒ Verbindungsaufnahmen zum Mail-Server

**Internet:**

- ⇒ Provider
- ⇒ Internet-Abo
- ⇒ IP-Adresse
- ⇒ MAC-Adresse (eindeutige Nummer des Gerätes, Lokalisation, Art und weitere Eigenschaften des Modems)
- ⇒ Angaben zum Kunden, einschliesslich Adresse(n)/Mail-Adresse(n)
- ⇒ Details zu Zahlungen/Abo (Art der Zahlung, Inhaber, Bank, Kontonummern)

**Zusätzlich bei Internet-Verbindungen über Mobilfunk:**

- ⇒ Benutzte Antennen, einschliesslich Adresse, Nummer und Koordinaten der Antenne
- ⇒ Hauptstrahlrichtung
- ⇒ benutzter Port

**Multimedia (Voice over IP (VoIP)-Telefonie, Videotelefonie, etc.):**

- ⇒ Provider der Multimedia-Kommunikation
- ⇒ Telefonnummer, SIP-URI (sofern vorhanden), IMSI (sofern vorhanden)
- ⇒ Multimedia-Service-Typ
- ⇒ Beginn, Ende und Dauer der Kommunikation
- ⇒ Rolle in der Kommunikation
- ⇒ Adresse
- ⇒ Details zu Zahlungen (Art der Zahlung, Inhaber, Bank, Kontonummern)
- ⇒ IP-Adresse, ausgehender Port
- ⇒ Port auf der Gegenseite (auch bei Kommunikation über Mobilfunknetz)

Diese Zusammenfassung der Datentypen basiert auf einer Aufarbeitung der technischen Richtlinien vom Dienst ÜPF, entsprechenden ETSI-Dokumenten<sup>15</sup> und weiteren öffentlichen Quellen – die in ein Dokument<sup>16</sup> zusammengeführt wurden.

---

<sup>15</sup>ETSI [http://www.etsi.org/deliver/etsi\\_ts/102600\\_102699/102657/01.09.01\\_60/ts\\_102657v010901p.pdf](http://www.etsi.org/deliver/etsi_ts/102600_102699/102657/01.09.01_60/ts_102657v010901p.pdf)

<sup>16</sup>[http://www.digitale-gesellschaft.ch/uploads/2014/03/Vorratsdatenspeicherung\\_Parameter.xls](http://www.digitale-gesellschaft.ch/uploads/2014/03/Vorratsdatenspeicherung_Parameter.xls)

#### **1.4.3 Technisch Administrative Auskünfte**

Weitere Informationen

- die IMEI-Nummer eines Mobiltelefons (Seriennummer des Gerätes)
- die IMSI-Nummer einer SIM-Karte (Seriennummer der SIM-Karte)
- Vertragskopien oder Rechnungskopien.

#### **1.4.4 Einfache Auskünfte (Telefonbuchabfragen)**

Einfache Basisinformationen zu Teilnehmeranschlüssen gemäss *Art. 14 Abs. 1 Bst. a–c BÜPF*. Auskunft an die Strafverfolgungsbehörden über Fragen wie z.B.

- Wem gehört eine bestimmte Telefonnummer?
- Welche Telefonnummern sind auf eine bestimmte Person registriert?
- ⇒ Wer nutzte eine IP-Adresse zu einer bestimmten Zeit?

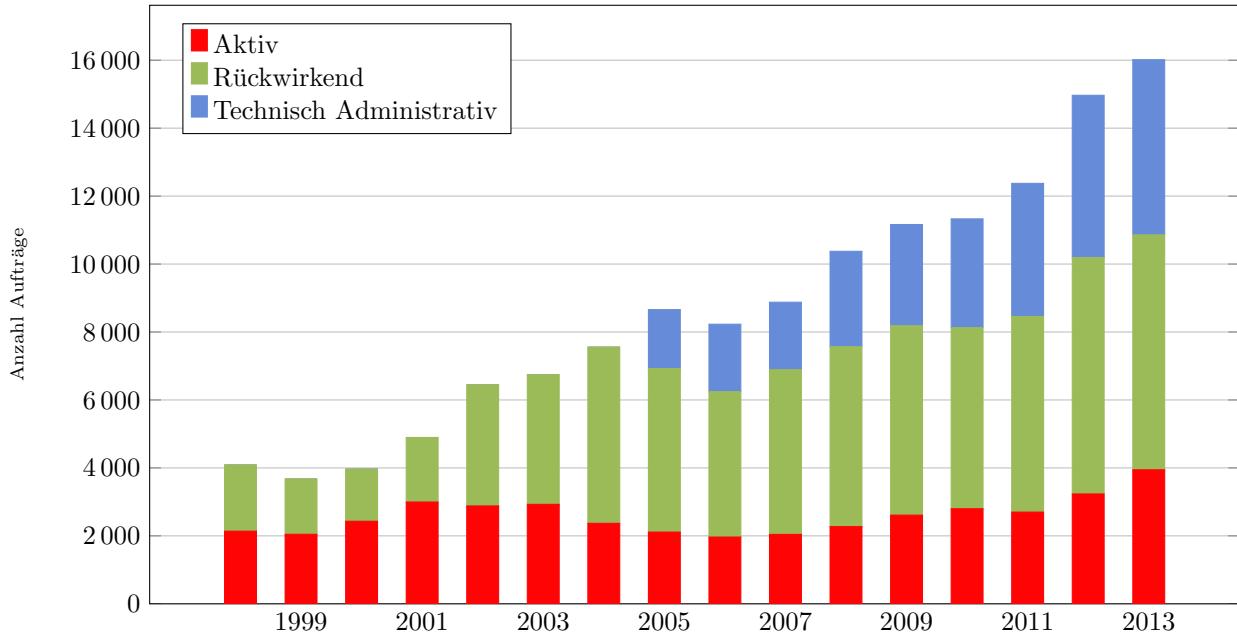
Für diese einfachen Auskünfte gelten nicht dieselben Verfahrensvorschriften wie für Überwachungen. Insbesondere müssen solche einfachen Auskünfte nicht durch ein Gericht genehmigt werden, und auch der Deliktkatalog gilt für sie nicht. Hier gibt es keine Einschränkung auf Straftaten oder Vergehen und es benötigt keine Zustimmung eines Zwangsmassnahmengerichts. Es gilt nicht einmal eine Beschränkung auf 6 Monate in die Vergangenheit.

## 2 Rückblick

### 2.1 ÜPF über die Jahre

- Vor dem Jahr 2005 wurde keine Statistik zu Technisch Administrativen Auskünften publiziert.
- Der Trend zeigt in allen Kategorien klar nach oben.

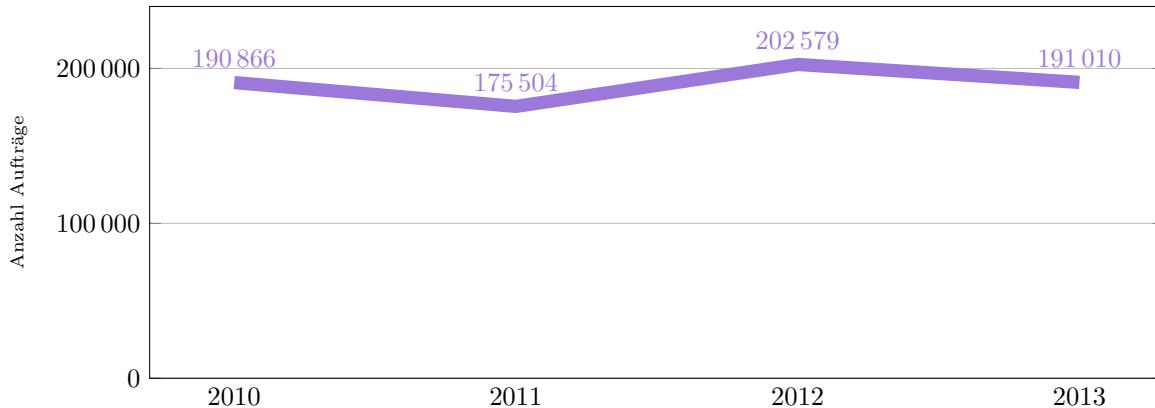
Abbildung 1: ÜPF über die Jahre



### 2.2 Einfache Auskünfte über die Jahre

- Vor dem Jahr 2010 wurde keine Statistik zu einfachen Auskünften publiziert.

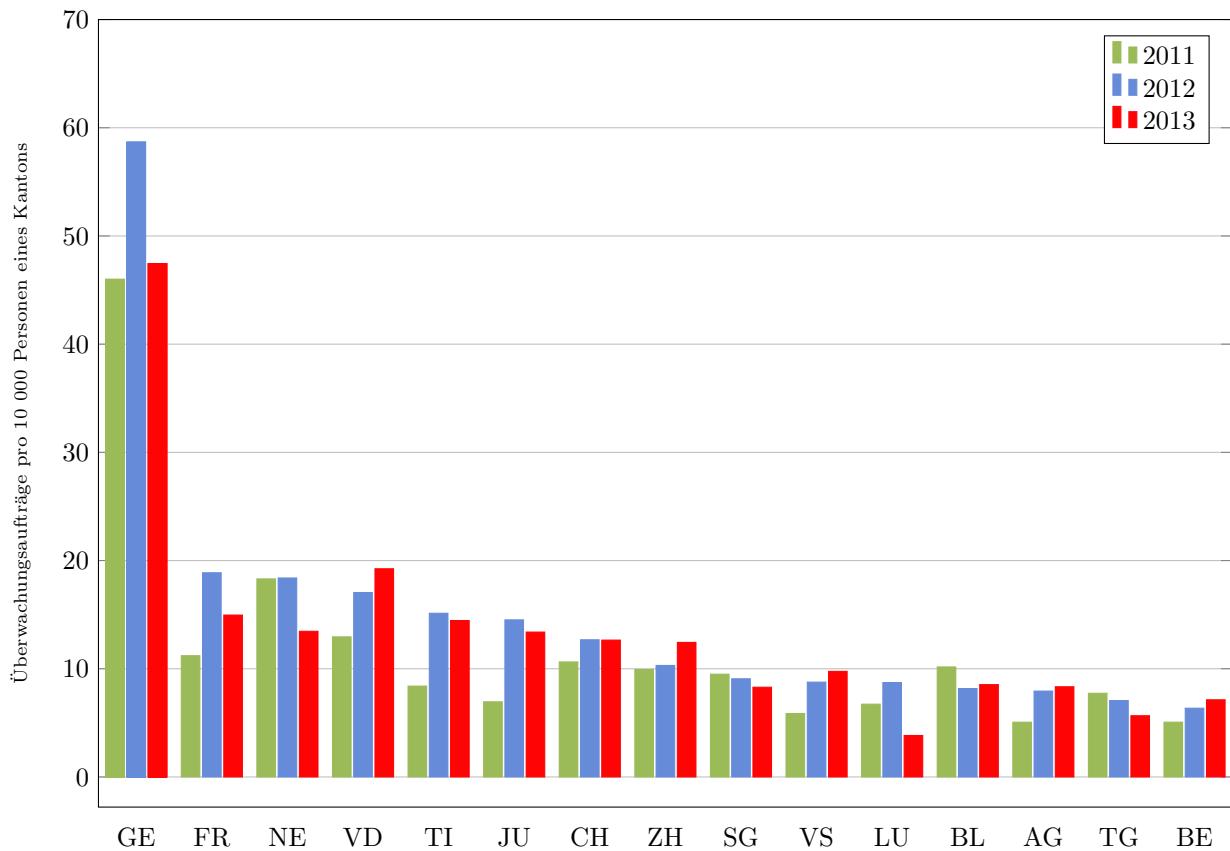
Abbildung 2: Einfache Auskünfte über die Jahre



### 2.3 Häufigkeit von Überwachungsmassnahmen in den Kantonen

- Dieses Kapitel beschreibt die Häufigkeit von Überwachungsmassnahmen in den Kantonen unter Berücksichtigung der vom BFS jährlich veröffentlichten Bevölkerungsdaten.
- Es sind nur Aktive und Rückwirkende Überwachungsmassnahmen (Vorratsdatenspeicherung) berücksichtigt.
- Technisch Administrative Massnahmen wurden nicht berücksichtigt.
- Die Statistik zeigt auf wie viele einzelne Personen auf 10 000 Personen der Bevölkerung eines Kantons, überwacht werden.

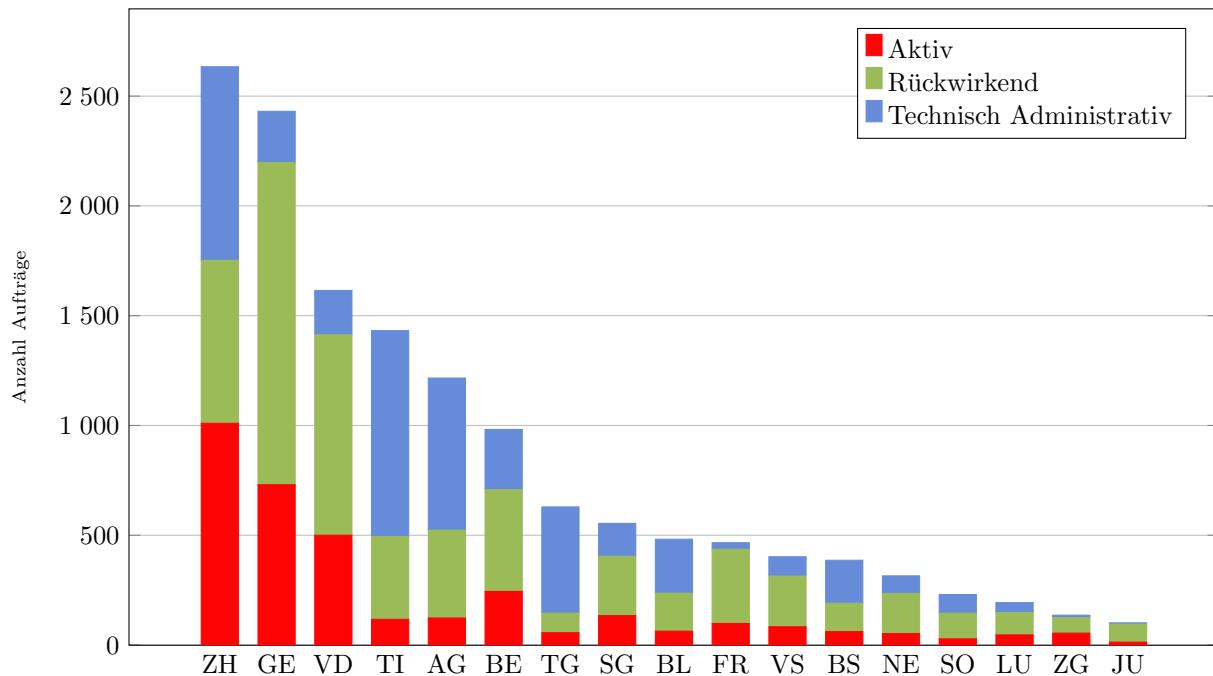
Abbildung 3: Häufigkeit von Überwachungsmassnahmen in den Kantonen



### 3 Statistik 2013

#### 3.1 Überwachungsmassnahmen in den Kantonen

Abbildung 4: Statistik 2013 - Überwachungsmassnahmen in den Kantonen



Kanton	Aktiv	Rückwirkend	Technisch A.	Total
AG	123	400	693	1 213
AI		12	1	13
AR	1	2		3
BE	244	464	274	982
BL	63	173	246	486
BS	61	129	196	386
FR	98	338	30	466
GE	730	1 467	234	2 431
GL	1	2	1	4
GR	11	30	9	50
JU	13	82	6	101
LU	46	102	45	193
NE	52	183	80	315
NW	7	6	0	13
OW	1	27	19	47
SG	134	270	150	554
SH	4	8	8	20
SO	28	117	85	230
SZ	7	26	30	63
TG	56	89	484	629
TI	117	377	938	1 432
UR	2	5	6	13
VD	500	913	202	1 615
VS	83	231	88	402
ZG	54	71	11	136
ZH	1 010	742	882	2 634

### 3.2 Aufträge mit mehreren Rechtsgrundlagen

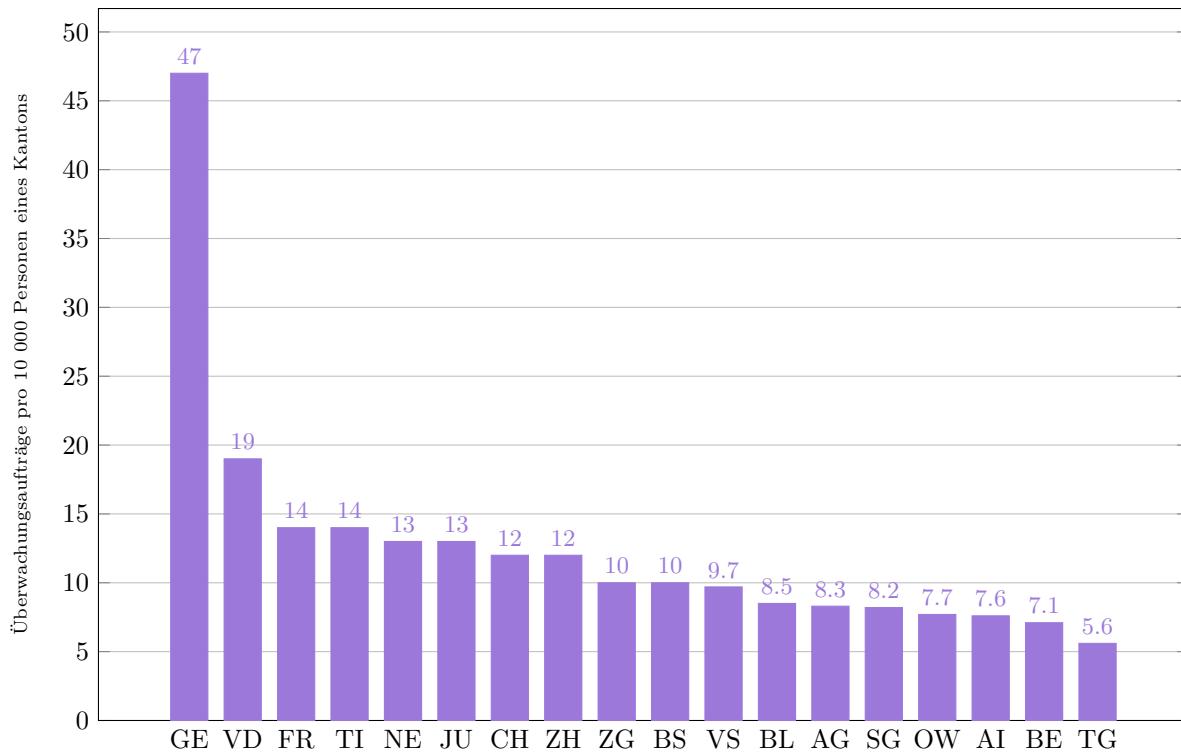
Gewisse Überwachungsmassnahmen (Aufträge) enthalten mehrere Rechtsgrundlagen/Gesetzesverstöße. In diesen Fällen wurde jene Rechtsgrundlage gewählt, welche den schwersten Tatbestand darstellt. Die Bewertung unter welchen Straftatbestand eine Überwachungsmassnahme fällt, ist daher eine subjektive Einschätzung dieses Reports. Die untenstehende Tabelle zeigt die Verteilung auf:

Rechtsgrundlagen in Auftrag	Aufträge	Verteilung
1	13 004	81.2%
2	2 646	16.5%
3	366	2.3%

### 3.3 Häufigkeit von Überwachungsmassnahmen in den Kantonen

- Dieses Kapitel beschreibt die Häufigkeit von Überwachungsmassnahmen in den Kantonen unter Berücksichtigung der vom BFS veröffentlichten Bevölkerungsdaten vom 31.12.2012.
- Es sind Aktive und Rückwirkende Überwachungsmassnahmen mittels Vorratsdatenspeicherung berücksichtigt.
- Technisch Administrative Massnahmen wurden nicht berücksichtigt.
- Die Statistik zeigt auf, wie viele einzelne Personen auf 10'000 Personen der Bevölkerung eines Kantons überwacht werden.

Abbildung 5: Statistik 2013 - Häufigkeit von Überwachungsmassnahmen in den Kantonen



### 3.4 Verteilung nach Delikt

#### 3.5 Häufigste Delikte

<b>Delikt</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Verteilung</b>
BetmG 19 Betäubungsmittel	4955	30.9%
StGB 139 Diebstahl	2322	14.5%
StGB 140 Raub	953	6.0%
StPO Art.14 Abs. 1 a-c BÜPF	823	5.1%
StGB 144 Abs. 3 Datenbeschädigung	751	4.7%
StGB 260 Strafbare Vorbereitungshandlungen	630	3.9%
StGB 111 Vorsätzliche Tötung	555	3.5%
BÜPF 3 Überwachung ausserhalb von Strafverfahren	531	3.3%
StGB 146 Betrug	468	2.9%
StGB 305 Geldwäscherei	433	2.7%

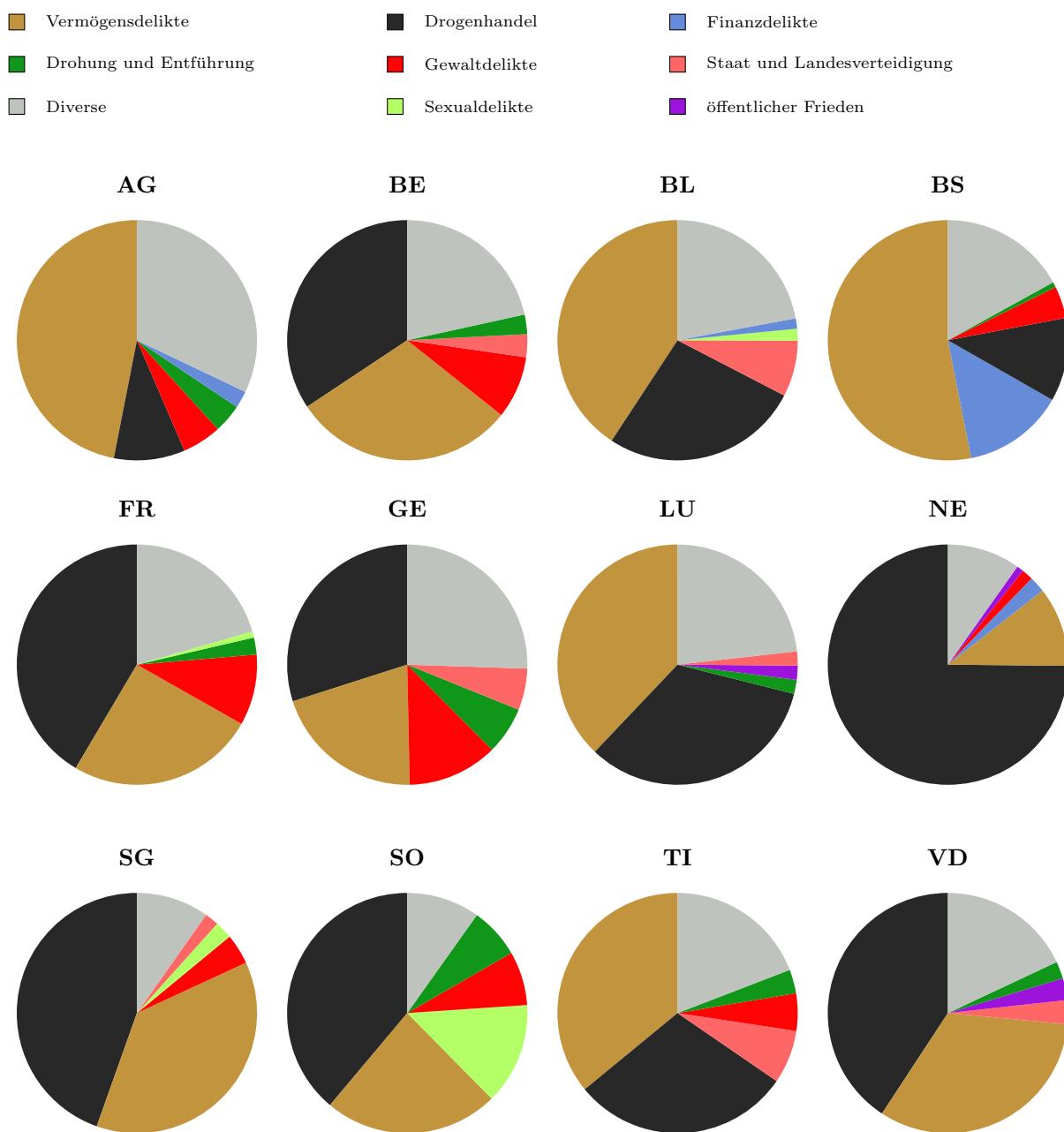
#### 3.6 Nach Deliktegruppen

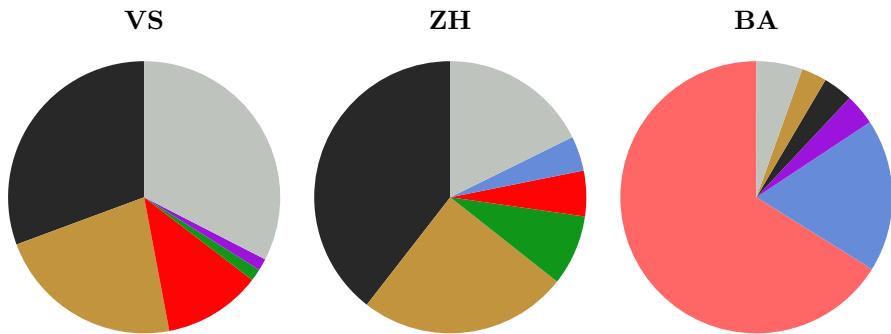
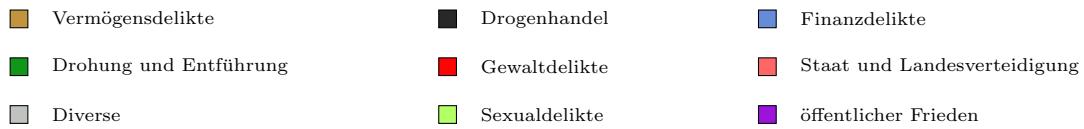
<b>Deliktgruppe</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Verteilung</b>
Drogenhandel	4 955	30.9%
Vermögensdelikte	4 548	28.4%
BÜPF	1 890	11.8%
Diverse	1 085	6.8%
Gewaltdelikte	949	5.9%
Staat und Landesverteidigung	943	5.9%
Drohungen und Entführung	629	3.9%
Finanzdelikte	519	3.2%
Sexualdelikte	258	1.6%
Delikte gegen den öffentlichen Frieden	222	1.4%

### 3.6.1 Kantonale Unterschiede

Es gibt verschiedene Gründe die Unterschiede zwischen den Kantonen erklären könnten, wie der Fokus von Staatsanwaltschaften oder geografische Merkmale (z.B. Grenzregion, Wirtschaftsstandorte).

Es sind nur Kantone berücksichtigt mit genügend Überwachungsmassnahmen (mehr als 200). Daher sind die Kantone AI, AR, GL, GR, JU, NW, OW, SH, SO, TG, und UR nicht aufgeführt.





Kanton	Drogenhandel	Vermögensdelikte	Drohung und Entführung	Finanzdelikte
Total	4 955	30.9%	4548	28.4%
AG	121	9.6%	594	46.9%
AI				
AR	3	65.7%		
BE	379	34.3%	331	30.0%
BL	134	26.6%	205	40.7%
BS	47	11.2%	222	53.0%
FR	200	41.4%	122	25.3%
GE	771	29.9%	525	20.4%
GL			2	35.5%
GR	22	34.0%	10	15.5%
JU	20	18.6%	51	47.4%
LU	70	33.1%	80	37.8%
NE	244	74.7%	35	10.7%
NW	4	29.2%	3	21.9%
OW	27	56.6%	3	6.3%
SG	283	44.5%	237	37.3%
SH	6	29.0%	7	33.8%
SO	91	38.8%	55	23.4%
SZ	23	28.5%	27	33.4%
TG	35	5.1%	58	8.4%
TI	451	29.5%	550	35.9%
UR			7	53.8%
VD	708	40.8%	569	32.8%
VS	129	30.6%	94	22.3%
ZG	59	41.3%	46	32.2%
ZH	1 108	39.5%	698	24.9%
BA	20	3.5%	17	3.0%

Kanton	Gewaltdelikte	Sexualdelikte	öff. Frieden	Staat/Landesver.		BÜPF <sup>17</sup>				
TOTAL	949	5.9%	258	1.6%	222	1.4%	943	5.9%	1 888	11.8%
AG	67	5.3%	15	1.2%	17	1.3%	10	0.8%	160	12.6%
AI					12	88.5%			1	7.4%
AR									1	21.9%
BE	93	8.4%	17	1.5%	15	1.4%	34	3.1%	111	10.0%
BL	2	0.4%	8	1.6%			38	7.5%	46	9.1%
BS	18	4.3%	2	0.5%			3	0.7%	49	11.7%
FR	46	9.5%	4	0.8%	3	0.6%	3	0.6%	71	14.7%
GE	313	12.2%	67	2.6%	52	2.0%	144	5.6%	186	7.2%
GL	1	17.8%							2	35.5%
GR	6	9.3%					1	1.5%	14	21.7%
JU					2	1.9%	6	5.6%	12	11.1%
LU	3	1.4%	3	1.4%	4	1.9%	4	1.9%	26	12.3%
NE	5	1.5%	1	0.3%	3	0.9%	1	0.3%	13	4.0%
NW									4	29.2%
OW	5	10.5%					3	6.3%	9	18.9%
SG	26	4.1%	15	2.4%	3	0.5%	12	1.9%	19	3.0%
SH									6	29.0%
SO	17	7.2%	32	13.6%					10	4.3%
SZ	7	8.7%					1	1.2%	21	26.0%
TG	25	3.6%	9	1.3%			51	7.4%	496	72.1%
TI	77	5.0%	8	0.5%	20	1.3%	110	7.2%	86	5.6%
UR	1	7.7%							5	38.5%
VD	34	2.0%	18	1.0%	51	2.9%	56	3.2%	180	10.4%
VS	49	11.6%	3	0.7%	6	1.4%			93	22.1%
ZG	2	1.4%	3	2.1%			7	4.9%	10	7.0%
ZH	152	5.4%	53	1.9%	13	0.5%	84	3.0%	230	8.2%
BA					21	3.7%	375	66.1%	27	4.8%

<sup>17</sup>Kategorie BÜPF: Überwachung ausserhalb Strafverfahren, Notsuche (siehe Deliktgruppen)

### 3.7 Statistik nach Delikt und Kanton

stat 2013	AG	AI	AR	BA	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH	Total
<b>Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität</b>	15				17	8	2	4	67				3	1			15		32		9	8	18	3	3	53	258	
StGB 189 Sexuelle Nötigung	1				4				10								1						2			7	25	
StGB 190 Vergewaltigung	2				1	3			24								7	23	3	1	13					11	88	
StGB 191 Schändung	4				4	1			2								6						1		3	3	24	
StGB 192 Sexuelle Handlungen mit Anstaltpfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten	1				1	1			8				1				4	3	5	1	1					6	19	
StGB 195 Forderung der Prostitution	1								3								4	3	5	1	1					18	35	
StGB 197 Pornografie	2				1		1		10				1				3				5	1	1	3		27		
StGB 187 Sexuelle Handlungen mit Kindern	5				6	2	3	1					2								1				7	27		
StGB 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen					3			9																	1	13		
<b>Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben</b>	67				92	2	18	46	313	1	6		3	5		5	26	17	7	25	77	1	34	48	2	152	947	
StGB 111 Vorsätzliche Tötung	40				85	2	10	8	160				1		5	18		15	7	23	15	1	15	43	2	105	555	
StGB 112 Mord	22				7	1	36	105		6						8					3	10	2			200		
StGB 115 Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord									34												53					1	91	
StGB 118 Schwangerschaftsabbruch																										1		
StGB 122 Schwere Körperverletzung	2						7	2	10	1				4				2			6	1	3		47	85		
StGB 129 Gefährdung des Lebens	3							4												2		3			3	12		
StGB 113 Totschlag																										3		
<b>Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs</b>	160	1	1	27	111	46	49	71	186	2	14	12	26	13	4	9	19	6	10	21	496	86	5	180	93	10	230	1890
BÜPF 3 Überwachung ausserhalb von Strafverfahren	65	1	9		31	4	3	14	64	2	12	8	20	9	4	7	10	2	6	18	12	42	5	40	45	8	88	531
StPO 273 Teilnehmeridentifikation	18	1	5		5	8	10	50	48		1	5			5		7	9			80	24	33	309				
StPO Art.14 Abs. 1 a-c BÜPF Bezeichnung und Organisation der Strafbehörd	61		11	72	14	24	4	53	1	3		4		1	4	4	4		372	31		36	20	2	102	823		
BÜPF 14 Auskünte über Fernmeldeanschlüsse	16	2	3	20	12	3	21	1	1	1			1				3	105	4		24	4		7	227			
<b>Urkundenfälschung</b>	24	3	1	5	1	6		5						12				36		8	4	11	116					
StGB 251 Urkundenfälschung	24	3	1	5	1	6		5					12				36		8	4	11	116						
<b>Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden</b>	3	283	11	35			119	1						8			4	102		49	6	17	638					
StGB 258 Schreckung der Bevölkerung							1																		1	2		
StGB 260 Strafbare Vorbereitungshandlungen	3	283	10	35			113	1						8			4	102		49	6	16	630					
StGB 237 Störung des öffentlichen Verkehrs								6																	6			
<b>Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung</b>	1	25	16	1	1	17		3									1	43	6	3	1	47	165					
StGB 273 Wirtschaftlicher Nachrichtendienst	1	25	16	1	1	16		3								1	43	6	3	1	47	164						
StGB 319 Entweichenlassen von Gefangenen							1																		1			
<b>Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit</b>	49		21	4	3	11	150	3	8	4	1	5		16	1	49		29	6	225	585							
StGB 180 Drohung	6		1	2	3	2	2	2				3	1	1	5	1	1	10						44	81			
StGB 181 Nötigung	31		2	2					1				2			1	2	2						19	62			
StGB 182 Menschenhandel					4		8	20							5		18	5	6	129	195							
StGB 183 Freiheitsberaubung und Entführung	9		12		1	42		8	1			2		6		21		12					16	130				
StGB 184 Erschwerende Umstände	3		2			13																		14	32			
StGB 185 Geiselnahme							73	2																3	85			
<b>Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit</b>			1																						1			
StGB 231 Verbreiten menschlicher Krankheiten			1																						1			
<b>Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege</b>	27	102	15	7	48	1	123		1	10		1					40	53	16	41	485							
StGB 303 Ziffer 1 Falsche Anschuldigung	1		1																						3			
StGB 305 Geldwäscherie	26	102	14	7	48	1	114					7					32	25	16	41	433				49			
StGB 310 Befreiung von Gefangenen	1		9			3	33		1	4		3				8	28											
<b>Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen</b>	1		11		3	33		1	4			3				9	14	4	8	91								
StGB 224 Absatz 1 Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht			2																						2			
StGB 221 Brandstiftung	1		9			3	33		1	4		3				9	14	4	8	89								
<b>Bundesgesetz über das Kriegsmaterial</b>		14																							14			
KMG 33 Absatz 2 Kriegsmaterial Bewilligung		14																							14			
<b>Sportförderungsgesetz</b>							3													10				13				
SpoFG 22 Abs. 2 Strafbestimmungen (Doping)							3													10				13				
<b>Kernenergiegesetz</b>																1									1			
KEG 90 Absatz 1																1									1			
<b>Kriegsmaterialverordnung</b>			1																						1			
KMG 35a Widerhandlungen gegen das Verbot der Streumunition			1																						1			
<b>Total</b>	1266	13	4	567	1104	503	418	482	2575	5	64	107	211	326	13	47	635	20	235	80	688	1530	13	1737	421	143	2806	16015

## 4 Kommentar zu Statistik 2013

### 4.1 Antennensuchlauf (Funkzellenabfrage, Rasterfahndung)

Wer in der Nähe eines Tatortes sein Handy benutzt, wird erfasst und somit zum Tatverdächtigen. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass unbeteiligte Dritte erfasst werden. Durch eine solche Rasterung sind unter Umständen hunderte oder tausende Personen angehalten, ihre Unschuld zu belegen.

Jahr	Anzahl Aufträge	Anteil an Aktive und Rückwirkende
2013	125	0.8%
2012	73	0.5%
2011	160	1.3%
2010	77	0.7%

### 4.2 Notsuche

Die Notsuche wird meist zur Suche und Rettung von vermissten Personen eingesetzt und nach Artikel 3 des BÜPF "Überwachung ausserhalb von Strafverfahren" beantragt.

Jahr	Anzahl Aufträge	Anteil an Aktive und Rückwirkende
2013	506	5.0%
2012	421	4.1%
2011	430	5.1%
2010	308	3.8%

## 4.3 Schweren Straftaten

In diesem Kapitel sind Deliktegruppen hervorgehoben, welche vom Bundesrat und Justizdepartement immer wieder ins Feld geführt werden, um Überwachung zu rechtfertigen. Jede Gruppe enthält eine oder mehrere Rechtsgrundlagen.

### 4.3.1 Pädokriminalität

- StGB 197 Pornografie
- StGB 187 Sexuelle Handlungen mit Kindern

Jahr	Anzahl Aufträge	Anteil an Aktiv und Rückwirkende
2013	80	0.8%
2012	69	0.7%
2011	20	0.2%
2010	36	0.4%

### 4.3.2 Kriminelle Organisation

- StGB 260 ter Kriminelle Organisation

Jahr	Anzahl Aufträge	Anteil an Aktiv und Rückwirkende
2013	322	3.2%
2012	132	1.3%
2011	155	1.5%
2010	10	0.1%

### 4.3.3 Menschenhandel

- StGB 182 Menschenhandel

Jahr	Anzahl Aufträge	Anteil an Aktiv und Rückwirkende
2013	204	2.0%
2012	97	1.0%
2011	48	0.5%
2010	45	0.4%

#### 4.3.4 Terrorismus

- StGB 224 Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht
- StGB 221 Brandstiftung
- StGB 260 quartes Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen
- StGB 260 quintes Finanzierung Terror

Jahr	Anzahl Aufträge	Anteil an Aktiv und Rückwirkende
2013	204	2.0%
2012	97	1.0%
2011	5	0.05%
2010	171	1.7%

#### 4.3.5 Nachrichtendienst

- StGB 272 Politischer Nachrichtendienst
- StGB 273 Wirtschaftlicher Nachrichtendienst

Jahr	Anzahl Aufträge	Anteil an Aktiv und Rückwirkende
2013	185	1.8%
2012	348	3.4%
2011	141	1.4%
2010	1	0.01%

## 5 Politische Einschätzung

### 5.1 Gesetzesrevision BÜPF

Die Digitale Gesellschaft hat im April 2013 eine Stellungnahme<sup>18</sup> zum Entwurf des Bundesrats für die Totalrevision BÜPF abgegeben:

Leider gibt es in der Schweiz keine Instanz, die Gesetze verbindlich an den Grund- und Menschenrechten misst. Solange der Gesetzgeber von den Strafverfolgungsbehörden getrieben scheint, bleiben diese jedoch wenig beachtet.

Im vorliegenden Entwurf geht es noch immer darum, den Strafverfolgungsbehörden möglichst weitreichende (teilweise auch bereits heute ohne genügende Rechtsgrundlagen praktizierte) Ermittlungsmöglichkeiten (Zwangsmassnahmen) an die Hand zu geben. Diese empirisch auf ihre Verhältnismässigkeit und auf eine Vereinbarkeit mit Grund- und Menschenrechten zu prüfen, wäre in den fast drei Jahren, seit Beginn der Vernehmlassung, angezeigt gewesen.

Die dürftigen Ausführungen der Botschaft genügen diesen Anforderungen bei weitem nicht. Bevor die Verhältnismässigkeit nicht nachgewiesen ist, dürfen die Befugnisse aber nicht weiter ausgebaut und der Geltungsbereich nicht erweitert werden.

*Die Digitale Gesellschaft lehnt den Entwurf zum BÜPF als Ganzes ab.*

### 5.2 Stellungnahme der Digitalen Gesellschaft zum Entwurf des Bundesrats für ein revidiertes BÜPF (Botschaft vom 27. Februar 2013)

#### 5.2.1 Erweiterter Geltungsbereich des Gesetzes

Stehen nach dem bisherigen Gesetz klar und ausdrücklich nur die Access Provider in der Pflicht, die Überwachungsmassnahmen vorzunehmen, sollen neu auch reine E-Mail-Anbieter, Hostingprovider, Hotels, Spitäler, Schulen, Chatanbieter und Private, die ihr WLAN auch den Nachbarn zur Verfügung stellen, etc. unter das BÜPF fallen. Sie müssen „eine Überwachung [...] durch den Dienst oder durch die von diesem beauftragten Personen dulden“. Dazu „unverzüglich Zugang zu ihren Anlagen gewähren“ und „die für die Überwachung notwendigen Auskünfte erteilen“. Was mit „Anlagen“ gemeint ist und wie gewährleistet wird, dass auch tatsächlich nur die von der Überwachungsmassnahme betroffene Person überwacht wird, bleibt höchst unklar.

Mit dieser Ausweitung des Geltungsbereichs auf sogenannte „Anbieter abgeleiteter Kommunikationsdienste“ sollen sich Tausende kleine Anbieter von Internetdiensten, die auch nur einen Mailserver für ein paar Freunde oder ein Forum für den lokalen Tischtennisverein betreiben, zum verlängerten Arm der Strafverfolgungsbehörden machen.

Der Bundesrat behält sich zudem vor, „alle oder einen Teil der Anbieterinnen [...], die Dienstleistungen von grosser wirtschaftlicher Bedeutung oder für eine grosse Benutzerschaft anbieten, allen oder einem Teil der“ generellen Überwachungspflichten zu unterstellen. Er gibt sich damit auch das Recht, darüber zu bestimmen, wer die Vorratsdatenspeicherung anzuwenden hat. Ob die Liste öffentlich sein wird, ist nicht bekannt.

---

<sup>18</sup> Stellungnahmen DigiGes [http://www.digitale-gesellschaft.ch/uploads/2013/04/stellungnahme\\_20130420.pdf](http://www.digitale-gesellschaft.ch/uploads/2013/04/stellungnahme_20130420.pdf)

Gemäss Botschaft wird davon ausgegangen, dass anstatt 50 Access Provider neu bis zu 200 Firmen/Organisationen davon betroffen sein werden. Anders als der Bundesrat schreibt, geht es also sehr wohl um eine Ausweitung der Überwachung und nicht nur um eine Verbesserung.

Mit der Pflicht zur aktiven Überwachung müssen stets neue Einrichtungen auf eigene Kosten beschafft und unterhalten werden, was die betroffenen Unternehmen viele Hunderttausend Franken kostet und indirekt durch die Kunden bezahlt wird.

Die Überwachungsbehörden (der Dienst ÜPF) können zudem Qualitätskontrollen anordnen. Und für alle Betroffenen gilt: Bei Missachtung einer Verfügungen oder wenn eine Überwachung nicht geheim gehalten wird, können Bussen bis zu 100'000.- ausgesprochen werden, und es drohen Verurteilungen wegen Begünstigung. Die Überwachungsmaschinerie hat möglichst wie geölt zu funktionieren.

Aufgrund des Territorialitätsprinzips kann das Gesetz allerdings genau jene ausländische Anbieter nicht umfassen, die heute diese Märkte dominieren und den grössten Teil der entsprechenden Kommunikation übermitteln (wie GMX, Skype, Whatsapp oder iMessage).

Damit ist die massive Ausdehnung des Geltungsbereichs schlicht unnütz.

### 5.2.2 Vorratsdatenspeicherung

Mit der Überarbeitung der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) Ende 2011 wurde bereits ohne genügende gesetzliche Grundlage und damit unter Umgehung der demokratischen Grundsätze unserer Verfassung die Rasterfahndung per „Antennensuchlauf“ erlaubt. Dabei wird nicht abgefragt, wo sich eine bestimmte Person befunden hat, sondern umgekehrt, welche Mobilfunk-Teilnehmer zu einem spezifizierten Zeitpunkt über eine definierte Antenne (oder in einem Gebiet) ihr Handy benutzt haben. Durch eine solche Rasterung sind unter Umständen hunderte oder tausende Personen angehalten, ihre Unschuld zu belegen.

**Mit der neuen Botschaft zum Bundesgesetz (BÜPF) soll nun die Vorhaltezeit der Daten von 6 auf 12 Monate ausgedehnt werden.** Betroffen von dieser Massnahme sind ausnahmslos alle Einwohner der Schweiz, wobei bezogen auf den Grossteil der Bevölkerung nur ein hypothetisches Interesse an den Daten (zur Verfolgung von Straftaten) besteht. Es geht hier also nicht, wie es der verharmlosende Begriff suggeriert, um eine „rückwirkende Überwachung“. Vielmehr handelt es sich um eine flächendeckende und verdachtsunabhängige, vorausgehende und rein präventive Überwachung von sämtlichen Nutzer von Telefon- (Festnetz-, Mobiltelefonie, Fax, SMS, MMS etc.), E-Mail- und Internetdiensten - mit der Absicht, die Daten bei Bedarf gezielt auswerten zu können.

Die verdachtsunabhängige Speicherung von Verbindungs-, Verkehrs- und Rechnungsdaten stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit dar. Das verfassungsmässige Fernmeldegeheimnis muss korrekterweise nicht nur garantieren, dass wir alle kommunizieren können, ohne abgehört zu werden, sondern auch, ohne beobachtet zu werden.

Ein Grundrechtseingriff muss immer verhältnismässig (also für die Verfolgung eines öffentlichen Interesses notwendig und dafür geeignet) sein. Eine Studie des renommierten Max-Planck-Institut im Auftrag des deutschen Bundesamtes für Justiz kommt hingegen zum Schluss, dass die Vorratsdatenspeicherung für die effektive Strafverfolgung unnötig ist. Und nicht nur dies: Eine direkte Gegenüberstellung der Aufklärungsquoten in der Schweiz (mit Vorratsdatenspeicherung) und in Deutschland (ohne) aus dem Jahr 2009 zeigt eine ähnliche, in einigen Deliktsbereichen jedoch eine massiv höhere Aufklärungsquote - für Deutschland.

---

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat eine Regelung, die in etwa der heutigen Gesetzeslage zur Vorratsdatenspeicherung in der Schweiz entspricht, mit Urteil vom März 2010 für verfassungswidrig und nichtig erklärt - und die sofortige Löschung der bis an hin gesammelten Daten angeordnet.

In der Botschaft zum BÜPF werden keine genaueren Angaben dazu gemacht, wieso die Vorratsdaten „zur Bekämpfung der Kriminalität unerlässlich“ sein sollen. Zahlenmaterial fehlt. Fehlt aber der Nachweis der Verhältnismässigkeit, muss die Vorratsdatenspeicherung als eine unrechtmässige Einschränkung der Grundrechte gelten - die nicht angewendet werden darf.

Die Ausdehnung der Speicherpflicht wird damit begründet, dass „diese Frist bereits vollständig oder grösstenteils abgelaufen [ist], wenn die Behörde in der Lage ist, eine Überwachung anzurufen“. Die Ausdehnung eines bereits unrechtmässigen Grundrechtseingriff wird also damit legitimiert, dass die Strafverfolgungsbehörden zu wenig schnell arbeiten (resp. unterdotiert sind)! Zahlen dazu gibt es einmal mehr keine.

### **5.2.3 Trojaner Federal (auch Bundestrojaner, Staatstrojaner oder GovWare genannt)**

Der Bundesrat gibt in der Botschaft zu, dass per „GovWare [...] technisch auf sämtliche Daten, beispielsweise auch auf alle privaten Informationen zugegriffen werden (z.B. Dokumente, Fotos) [kann], die in einem Computer gespeichert sind“. Er will die Verwendung dieser Daten vor Gericht verbieten. Bloss: Die Überwachung beginnt bereits beim Sammeln der Daten - und nicht erst bei der Weiterverwendung. Die Ausführung der Zwangsmassnahme (Einschleusen, die Durchführung der Überwachung und deren Beendigung) ist den Polizeien überlassen, die selber in einem offensichtlichen Interessenkonflikt stehen, weil sie sich die Arbeit gerade auch mit einer über die gesetzlichen Grenzen hinaus gehenden Datenbeschaffung vereinfachen können. Es findet keine unabhängige Kontrolle der Software, des Vorganges oder der gesammelten/verwerteten Daten statt. Missbrauch werden Tür und Tor geöffnet.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Urteil zur Online-Durchsuchung daher klar dahingehend geäussert, dass sich die Überwachung ausschliesslich auf Daten aus einem laufenden Telekommunikationsvorgang beschränken - und dies „durch technische und rechtliche Vorgaben sichergestellt sein“ muss (und auch gleich ein neues „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ geschaffen). Der Bundesrat hält solche Vorgaben zum Schutz der Bürger nicht für nötig.

Auch beim Bundestrojaner stellt sich also vorab die Frage der Verhältnismässigkeit. Nicht erst der konkrete Einsatz einer Funktion beschneidet Grundrechte, sondern bereits dessen Möglichkeit. „Es geht nicht um konkret ausgeübte Kontrolle, sondern andersherum um den Kontrollverlust des/r Betroffenen. So müssen sich die technischen Vorgaben im Nichtvorhandensein unzulässiger Funktionalität äussern, nicht im Nichteinsatz unzulässiger, aber vorhandener Funktionalität.“ (Angezapft, Technische Möglichkeiten einer heimlichen Online-Durchsuchung und der Versuch ihrer rechtlichen Bändigung, Rainer Rehak, 2012)

---

Das Einbringen des Bundestrojaners in die zu überwachenden Computersysteme soll entweder durch Eindringen in die Räumlichkeiten, in denen sich das System befindet, geschehen, oder dann durch Zusenden eines mit dem Trojaner verseuchten E-Mails. Damit sich die zugesandte Malware in das System einnisten kann, muss es möglicherweise eine AntiViren-Software umgehen und über weit gehende Rechte verfügen, was meist nur durch Ausnutzung einer Sicherheitslücke möglich ist. Dabei stellen sich einige Fragen:

- Darf eine vorhandene AntiViren-Software deaktiviert werden, mit dem Risiko, dass die Nutzer nachher auch durch Dritte, kriminelle Elemente, geschädigt werden?
- Woher nimmt sich die zuständige Polizeibehörde die Information über die für das Eindringen in Computersysteme nötige Sicherheitslücke? Darf sie sich einen solchen „Exploit“ auf dem Schwarzmarkt beschaffen? Wäre die Polizei nicht vielmehr zuständig, auf Sicherheitslücken aufmerksam zu machen, anstatt diese selber zu nutzen und der Kriminalität noch Vorschub zu leisten?
- Wie wird sichergestellt, dass nur die Kommunikation von der tatsächlich zu überwachenden Person aufgezeichnet wird, insbesondere wenn sich mehrere Personen einen Computer teilen?
- Was bedeutet die Überwachung des „Inhalts der Kommunikation“? Betrifft dies eine E-Mail, die heute geschrieben, gespeichert und morgen anstatt zu versenden gelöscht wird? Und wenn sie schon heute verschlüsselt wird? Wann also beginnt die „Kommunikation“?
- Die Aufzeichnung eines Video-Chats ist immer auch eine Wohnraumüberwachung (dessen, was im Hintergrund geschieht).
- Wie wird die nötige Beweissicherheit für die Verwendung vor Gericht auf einem fremden und entfernten System gewährleistet?
- Wie wird die (rückstandsfreie) Entfernung der Software gewährleistet?

Leider blendet die Botschaft all diese Punkte aus. Der Bundesrat hält einzig fest: „Das vorrangige Ziel der Revision des BÜPF besteht nicht darin, vermehrt zu überwachen, sondern die Überwachungsmethoden an die technische Entwicklung im Fernmeldebereich anzupassen. Dieses Ziel lässt sich nach Ansicht des Bundesrates nur erreichen, wenn den Strafverfolgungsbehörden gestattet wird, GovWare einzusetzen. Andernfalls würde die Wirksamkeit der Kriminalitätsbekämpfung sehr stark beeinträchtigt.“

Wie schon oben bemängelt, bleibt der Bundesrat auch hier den Nachweis der Wirksamkeit der geplanten Massnahmen schuldig.

---

### 5.3 Statements von Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Bundesrätin Sommaruga hat zwei Medienkonferenzen zu der Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) abgehalten. Im November 2011 wurden die Totalrevision des BÜPF in Auftrag gegeben. Im Februar 2013 die Botschaft verabschiedet.

Die Argumentation von Bundesrat und EJPD hat sich seit Beginn der Vernehmlassung leicht geändert. An der Medienkonferenz im November 2011 wurde ein 'restriktiver' Anwendungsbereich versprochen, so sagte Frau Sommaruga damals '*Die Überwachung [...] soll deshalb nur dort zulässig sein, wo es zum Beispiel darum geht, einem Mörder, einem Entführer, einem Vergewaltiger oder einem Pädokriminellen auf die Spur zu kommen.*'

An der Medienkonferenz im Februar 2013 wurden weit offenere Formulierungen verwendet. Die Überwachung von Drogenhandel oder Vermögensdelikten wird neu mehr gewichtet, da die Statistik sehr viele Drogen- und Vermögensdelikte enthält. Schaut man sich die Statistik an, so gab es 2013 80 Überwachungen im Bereich Pädokriminalität. Die Argumente mit denen der Bundesrat das neue Gesetz durch die Räte bringen will, verkaufen sich gut. Denn wer ist schon für Pädokriminalität oder Terrorismus.

Weitere Informationen für besonders schwere Straftaten sind dem Kapitel 'Kommentar zu Statistik 2013' zu entnehmen.

#### 5.3.1 Medienkonferenz vom 23. November 2011

[..]Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs soll deshalb nur dort zulässig sein, wo es zum Beispiel darum geht, einem Mörder, einem Entführer, einem Vergewaltiger oder einem Pädokriminellen auf die Spur zu kommen. Nehmen wir das Beispiel des Pädokriminellen, der im Internet Bilder von missbrauchten Kindern publiziert. Hier kann die Überwachung seines Internetzugangs dazu dienen, dass man ihm den Missbrauch von Kindern nachweisen kann. Von einem ganz konkreten Fall konnten Sie erst kürzlich lesen: Ein Kokain-Dealer konnte dank Telefonüberwachung überführt werden.[..]<sup>19</sup>

#### 5.3.2 Medienkonferenz vom 27. Februar 2013

[..]Es gab und gibt also im Bereich der Technik und der Anwendungen enorme Fortschritte, seit das heute geltende Gesetz beraten wurde. Wir alle können von den technischen Möglichkeiten profitieren. Aber: Das Angebot kann auch für die Begehung und Vorbereitung von schweren Straftaten genutzt werden, zum Beispiel für das organisierte Verbrechen, für Drogenhandel, Terrorismus oder Kinderpornographie.[..]<sup>20</sup>

---

<sup>19</sup> Rede 2011 <http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/red/2011/2011-11-231.html>

<sup>20</sup> Rede 2013 <http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/red/2013/2013-02-271.html>

---

## 5.4 Konsequenzen der BÜPF-Revision

Der Gesetzesentwurf wird derzeit im Ständerat beraten (Stand 16. März 2014).

### 5.4.1 Situation für Provider

- Nach geltendem Recht müssen die ermittelnden Behörden in den Kantonen Gebühren bezahlen (siehe Gebührenverordnung). In der ersten Fassung des Gesetzesentwurfs wollte die Rechtskommission des Ständerates diese Gebühren für die Kantone streichen. Nun wird im Plenum des Ständerat über eine angemessene Entschädigung diskutiert.
- Die Ausdehnung des Geltungsbereichs von 50 Providern (FDA) auf sämtliche privaten und geschäftlichen Anbieter von Online-Diensten.
- Selbst kleine Provider können verpflichtet werden Überwachungsequipment anzuschaffen, obwohl der Grossteil der Übewachungsanfragen an die grossen FDAs (Swisscom, Orange, Sunrise und upc cablecom) geht. Der Bundesrat kann Ausnahmen definieren.
- Die kleinen Provider können Aufwand und die daraus entstehenden Kosten nur an den Kunden weitergeben. Grosse Provider haben Betriebsprozesse und können eine Überwachung wesentlich billiger abwickeln als die kleinen FDAs.
- Startups können sich die Anfangsinvestitionen kaum leisten, so wird mit dem neuen Gesetzesentwurf Innovation auf dem Marktplatz gehemmt.
- Die Provider haben mit dem neuen Gesetz zusätzliche Pflichten und gleichzeitig können sie mit bis zu 100 000 CHF gebüsst werden bei einer Missachtung einer Verfügung.

### 5.4.2 Situation für Ermittler

- Die ermittelnden Behörden in den Kantonen müssen je nach dem wie sich der Gesetzesentwurf entwickelt, keine Gebühren für die Überwachungsdienstleistung entrichten. Derzeit kostet eine Überwachung zwischen 1 000 und 3 000 CHF.
- Fällt diese Gebühr weg, wird die Einstiegsschwelle deutlich kleiner, denn die Überwachung verursacht keine Mehrkosten auf Seiten des Staats mehr.
- Warum sollten die Kunden der FDA für die thematische Ausrichtung der Staatsanwaltschaften bezahlen. Aus Sicht der Autorenschaft ist diese Gebühr für die Ermittler nötig.

### 5.4.3 Situation für Bürger

- Betroffene, besonders bei Antennensuchläufen, werden nicht in jedem Fall informiert.
  - Die Rechtmässigkeit der Überwachungsmassnahmen kann nicht überprüft werden.
  - Dem Bürger werden die meisten über ihn gesammelten Informationen nicht zugänglich gemacht.
-

## A Deliktgruppen

Die untenstehende Tabelle teilt die Delikte, wegen denen bewilligungspflichtige Überwachungsmassnahmen bewilligt werden können, in Gruppen ein.

Schwere Straftaten wie Terrorismus oder Pädokriminalität sind im Kapitel 4 'Kommentar zu Statistik 2013' hervorgehoben. Dies folgende Liste ist kein abschliessender Deliktekatalog. Es sind nur Delikte der Überwachungsmassnahmen zwischen 2010 bis 2013 berücksichtigt.

Drogehandel	BetmG 19 Betäubungsmittel BetmG 20 Betäubungsmittel
Drohungen und Entführung	AuG 2011 116 Abs. 3 Menschenhandel StGB 180 Drohung StGB 181 Nötigung StGB 182 Menschenhandel StGB 183 Freiheitsberaubung und Entführung StGB 184 Erschwerende Umstände StGB 185 Geiselnahme StGB 264 Völkermord
Finanzdelikte	MstG 141 Bestechung (MIL) StGB 148 Kreditkartenmissbrauch StGB 157 Ziffer 2 Wucher StGB 158 Ungetreue Geschäftsbesorgung StGB 303 Ziffer 1 Falsche Anschuldigung StGB 305 Geldwäsche StGB 322 Sich bestechen lassen
Vermögensdelikte	MstG 130 Veruntreuung (MIL) MstG 131 Diebstahl (MIL) MstG 132 Raub (MIL) MstG 137 Erpressung (MIL) StGB 138 Veruntreuung StGB 139 Diebstahl StGB 140 Raub
Gewaltdelikte	MstG 111 Schwere Verletzungen der Genfer Konventionen MstG 116 Mord (MIL) StGB 111 Vorsätzliche Tötung StGB 112 Mord StGB 113 Totschlag StGB 115 Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord StGB 118 Schwangerschaftsabbruch StGB 122 Schwere Körperverletzung StGB 127 Gefährdung des Lebens und der Gesundheit StGB 129 Gefährdung des Lebens StGB 135 Gewaltdarstellungen
Sexualdelikte	StGB 187 Sexuelle Handlungen mit Kindern StGB 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen StGB 189 Sexuelle Nötigung StGB 190 Vergewaltigung StGB 191 Schändung StGB 192 Sexuelle Handlungen mit Anstaltpfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten StGB 195 Förderung der Prostitution StGB 197 Pornografie

Staat und Landesverteidigung	GKG 14 Absatz 2 Güterkontrollgesetz KMG 33 Absatz 2 Kriegsmaterial Bewilligung KMG 35a Widerhandlungen gegen das Verbot der Streumunition MstG 177 Befreiung von Gefangenen (MIL) StGB 179 septies Missbrauch einer Fernmeldeanlage StGB 230 bis Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen StGB 231 Verbreiten menschlicher Krankheiten StGB 232 Ziffer 1 Verbreiten von Tierseuchen StGB 240 Geldfälschung StGB 242 In Umlaufsetzen falschen Geldes StGB 260 Strafbare Vorbereitungshandlungen StGB 266 Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft StGB 267 Diplomatischer Landesverrat StGB 271 Verbotene Handlungen für einen fremden Staat StGB 273 Wirtschaftlicher Nachrichtendienst StGB 312 Amtsmissbrauch StGB 314 Ungetreue Amtsführung StGB 319 Entweichenlassen von Gefangenen
öffentlicher Frieden	StGB 221 Absatz 1 und 2 Brandstiftung StGB 221 Brandstiftung StGB 223 Ziffer 1 Verursachung einer Explosion StGB 224 Absatz 1 Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht StGB 226 Gefährdung ohne verbrecherische Absicht (Sprengstoffe/giftige Gase) StGB 233 Ziffer 1 Verbreiten von Schädlingen StGB 237 Störung des öffentlichen Verkehrs StGB 258 Schreckung der Bevölkerung StGB 272 Ziffer 2 Politischer Nachrichtendienst StGB 285 Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte StGB 310 Befreiung von Gefangenen KMG 33 Absatz 2, StGB 144 bis Kriegsmaterialverordnung MstG 134 Abs. 3 Sachbeschädigung (MIL) MstG 160 Abs.1 und 2 Brandstiftung (MIL) MstG 162 Gefährdung durch Sprengstoffe [...] verbrecherischer Absicht (MIL)
Vermögensdelikte	MstG 130 Veruntreuung (MIL) MstG 131 Diebstahl (MIL) MstG 132 Raub (MIL) MstG 137 Erpressung (MIL) StGB 138 Veruntreuung StGB 139 Diebstahl StGB 140 Raub
BÜPF	BÜPF 14 Auskünfte über Fernmeldeanschlüsse BÜPF 3 Überwachung ausserhalb von Strafverfahren StPO 273 Teilnehmeridentifikation StPO Art.14 Abs. 1 a-c BÜPF Bezeichnung und Organisation der Strafbehörden
Diverse	StGB 143 Unbefugte Datenbeschaffung StGB 144 Abs. 3 Datenbeschädigung StGB 147 Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage StGB 157 Ziffer 2 Einvernahme der beschuldigten Person StGB 228 Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen StGB 251 Urkundenfälschung SpoFöG 22 Abs. 2 Strafbestimmungen (Doping) KEG 90 Absatz 1

## B Glossar

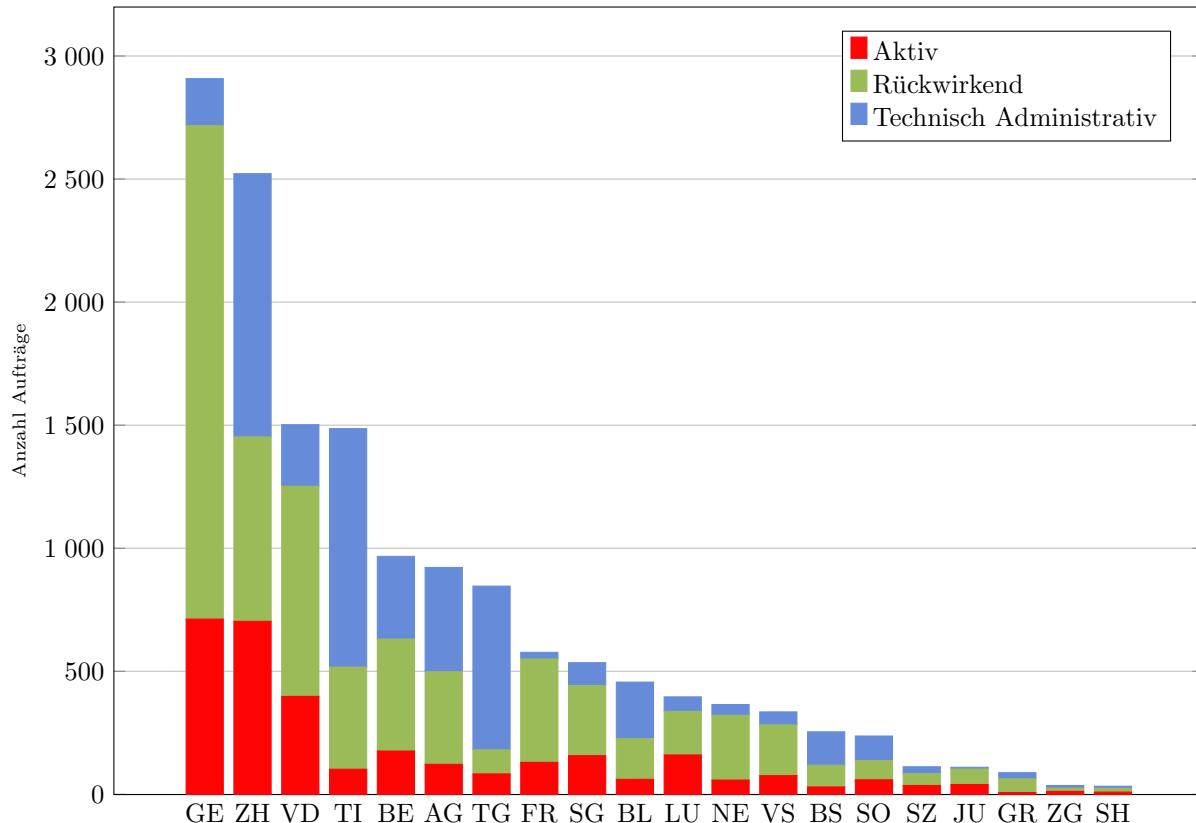
Aktive Überwachungen	Überwachung in Echtzeit und die simultane, leicht verzögerte oder periodische Übertragung der Post- oder Fernmeldeverkehrsdaten.
Antennensuchlauf	Wer in der Nähe eines Tatortes sein Handy benutzt, wird erfasst und somit zum Tatverdächtigen. Durch eine solche Rasterung sind unter Umständen hunderte oder tausende Personen angehalten, ihre Unschuld zu belegen.
Auftrag	Der Dienst bezeichnet eine angeordnete Überwachungsmassnahme (z.B. Natel-Ortung) als Auftrag.
AUG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
BA	Bundesanwaltschaft
BFS	Bundesamt für Statistik
BKP	FedPol, Bundeskriminalpolizei
BÜPF	Bundesgesetz Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr
Einfache Auskünfte	einfache Basisinformationen zu Teilnehmeranschlüssen, z.B. Wem gehört eine bestimmte Telefonnummer?
FDA	Fernmeldedienstanbieter, ugs. Provider
Funkzellenabfrage	siehe Antennensuchlauf
GebV-ÜPF	Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
GKG	Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter
KMG	Bundesgesetz über das Kriegsmaterial
MStG	Militärstrafgesetz
Notsuche	Die Notsuche wird meist zur Suche und Rettung von vermissten Personen eingesetzt.
Rasterfahndung	siehe Antennensuchlauf
Rückwirkende Überwachung	Bewilligungspflichtiger Zugriff auf Verkehrs- und Rechnungsdaten der zurückliegenden sechs Monate, also jener Informationen, die von der Anbieterin über den Post- oder Fernmeldeverkehr von Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhoben werden.
StPO	Strafprozessordnung
Telefonbuchabfragen	siehe Einfache Auskünfte
ÜPF	Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr
Verfügung	Eine Verfügung kann eine oder mehrere Überwachungsmassnahmen (Aufträge) beinhalten.
Vorratsdatenspeicherung	Durch den Provider erfolgende Speicherung von Daten, die eine "rückwirkende Überwachung ermöglichen soll. (siehe Rückwirkende Überwachung)
VÜPF	Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

## C Vorjahre

### C.1 Statistik 2012

#### C.1.1 Überwachungsmassnahmen in den Kantonen

Abbildung 6: Statistik 2012 - Überwachungsmassnahmen in den Kantonen



#### C.1.2 Aufträge mit mehreren Rechtsgrundlagen

Gewisse Überwachungsmassnahmen (Aufträge) enthalten mehrere Rechtsgrundlagen/Gesetzesverstöße. In diesen Fällen wurde jene Rechtsgrundlage gewählt, welche den schwersten Tatbestand darstellt. Die Bewertung unter welchen Straftatbestand eine Überwachungsmassnahme fällt, ist daher eine subjektive Einschätzung dieses Reports. Die untenstehende Tabelle zeigt die Verteilung auf:

Rechtsgrundlagen in Auftrag	Aufträge	Verteilung
1	12 602	84.2%
2	1 883	12.6%
3	483	3.2%

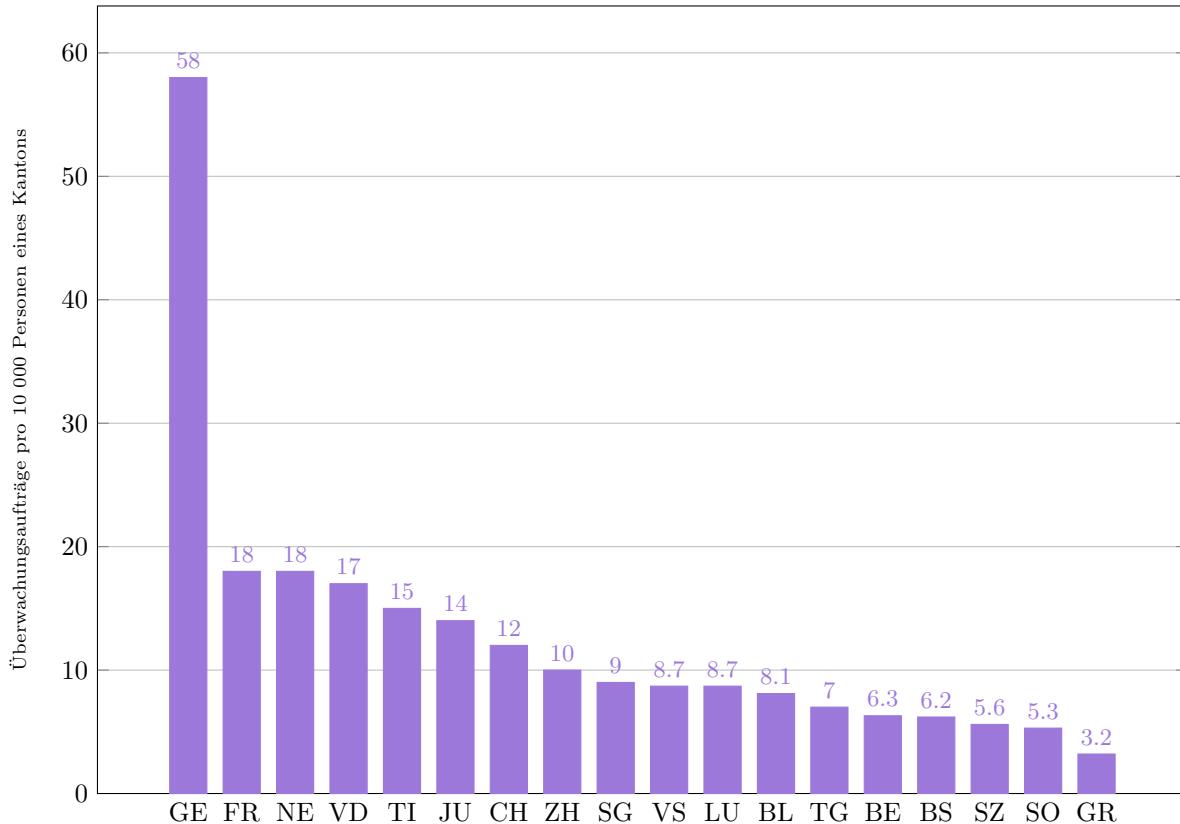
### C.1.3 Statistik nach Delikt und Kanton

Stat 2012	AG	AI	AR	BA	BE	BKP	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH	Total	
<b>Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität</b>																														
StGB 187 Ziff.1 Sexuelle Handlungen mit Kindern									4		2	4												9					19	
StGB 188 Ziffer 1 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen											1															1		2		
StGB 189 Sexuelle Nötigung										1	10		1	12	1	10	1		2									44		
StGB 190 Vergewaltigung	3									5	6	16		1	1	10	1							1	12	4	2	17	78	
StGB 191 Schändung											2	7													2	12	2	17	5	16
StGB 192 Sexuelle Handlungen mit Anstaltpfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten													1		4			3		2	5		2	4	3	4	58	129		
StGB 195 Förderung der Prostitution											21		25	1				4		2	5		2	4	3	2	4	58	129	
StGB 197 Pornografie									1		4														2				11	
<b>Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben</b>																														
StGB 111 Vorsätzliche Tötung	114								13	25	21	4	276					3	15		22		4	19	21	23	27	11	91	686
StGB 112 Mord	1								2				95									7	2					2	118	
StGB 115 Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord	1																												6	
StGB 118 Schwangerschaftsabbruch																													3	
StGB 122 Schwere Körperverletzung	2								1	9	9	11						1					1	2	11	3	18	68		
StGB 127 Gefährdung des Lebens										3	2		6															3		
StGB 129 Gefährdung des Lebens													2															8		
StGB 135 Gewaltdarstellungen																													2	
<b>Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs</b>																														
BÜPF 3 Überwachung ausserhalb von Strafverfahren	69	3	2	9	41	1	8	1	32	94	1	14	4	15	13	1	4	17	3	10	36	16	25	1	82	43	7	102	653	
BÜPF 14 Auskünfte über Fernmeldeanschlüsse	264			3	83	8	137	76	8	43	2	3	4	42	3	1	36	6	55	6	538	25	1	48	6	3	162	1558		
<b>Urkundenfälschung</b>																														
StGB 251 Ziffer 1 Urkundenfälschung	3								8		1	9					2	4		2			16		6	1	1	53		
<b>Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden</b>																														
StGB 258 Schreckung der Bevölkerung													2																2	
StGB 260 bis Strafbare Vorbereitungshandlungen	1			88	9								3		4			1	2	5		4		8	18	8	151			
<b>Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung</b>																														
StGB 266 Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft	11											1					6											3		
StGB 267 Diplomatischer Landesverrat																													1	
StGB 271 Verboteine Handlungen für einen fremden Staat																													19	
StGB 272 Ziffer 2 Politischer Nachrichtendienst																													21	
StGB 273 Wirtschaftlicher Nachrichtendienst	33			13	20	44	12	1	5		2	2	3					13		16	1	57	15		15		59	311		
<b>Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit</b>																														
StGB 180 Drohung	2								18		1	8					3		2	1	2		6		2	1	19	65		
StGB 181 Nötigung	8								3		1	2	3					3	1	1		20	12				15	68		
StGB 182 Menschenhandel											6		6																11	
StGB 183 Freiheitsberaubung und Entführung									24	4	10	34		4	1	7	23	15	5	4	1	29		15		51	200			
StGB 184 Erschwerende Umstände													15					4										22		
StGB 185 Geiselnahme									17					1				2										20		
<b>Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit</b>																														
StGB 230 bis Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen	3												1																3	
StGB 232 Ziffer 1 Verbreiten von Tierseuchen																													1	
StGB 233 Ziffer 1 Verbreiten von Schädlingen																			1	2								3		
<b>Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege</b>																														
StGB 303 Ziffer 1 Falsche Anschuldigung	1								53		1	6	1	57		6	24		2			1	17		21	1	7	194		
StGB 305 Geldwäscherie																													6	
StGB 310 Befreiung von Gefangenen																														
<b>Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit</b>																														
StGB 264 Völkermord													5																5	
<b>Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen</b>																														
StGB 224 Absatz 1 Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht																													2	
StGB 223 Ziffer 1 Verursachung einer Explosion																													1	
<b>Bundesgesetz über das Kriegsmaterial</b>																														
KMG 33 Absatz 2 Kriegsmaterial Bewilligung																													9	
<b>Total</b>	922	3	8	243	967	9	456	254	577	2908	10	88	110	396	365	1	6	535	33	237	112	846	1486	1	1502	335	36	2522	14968	

#### C.1.4 Häufigkeit von Überwachungsmassnahmen in den Kantonen

- Dieses Kapitel beschreibt die Häufigkeit von Überwachungsmassnahmen in den Kantonen unter Berücksichtigung der vom BFS veröffentlichten Bevölkerungsdaten vom 31.12.2011.
- Es sind Aktive und Rückwirkende Überwachungsmassnahmen mittels Vorratsdatenspeicherung berücksichtigt.
- Technisch Administrative Massnahmen wurden nicht berücksichtigt.
- Die Statistik zeigt auf, wie viele einzelne Personen auf 10'000 Personen der Bevölkerung eines Kantons überwacht werden.

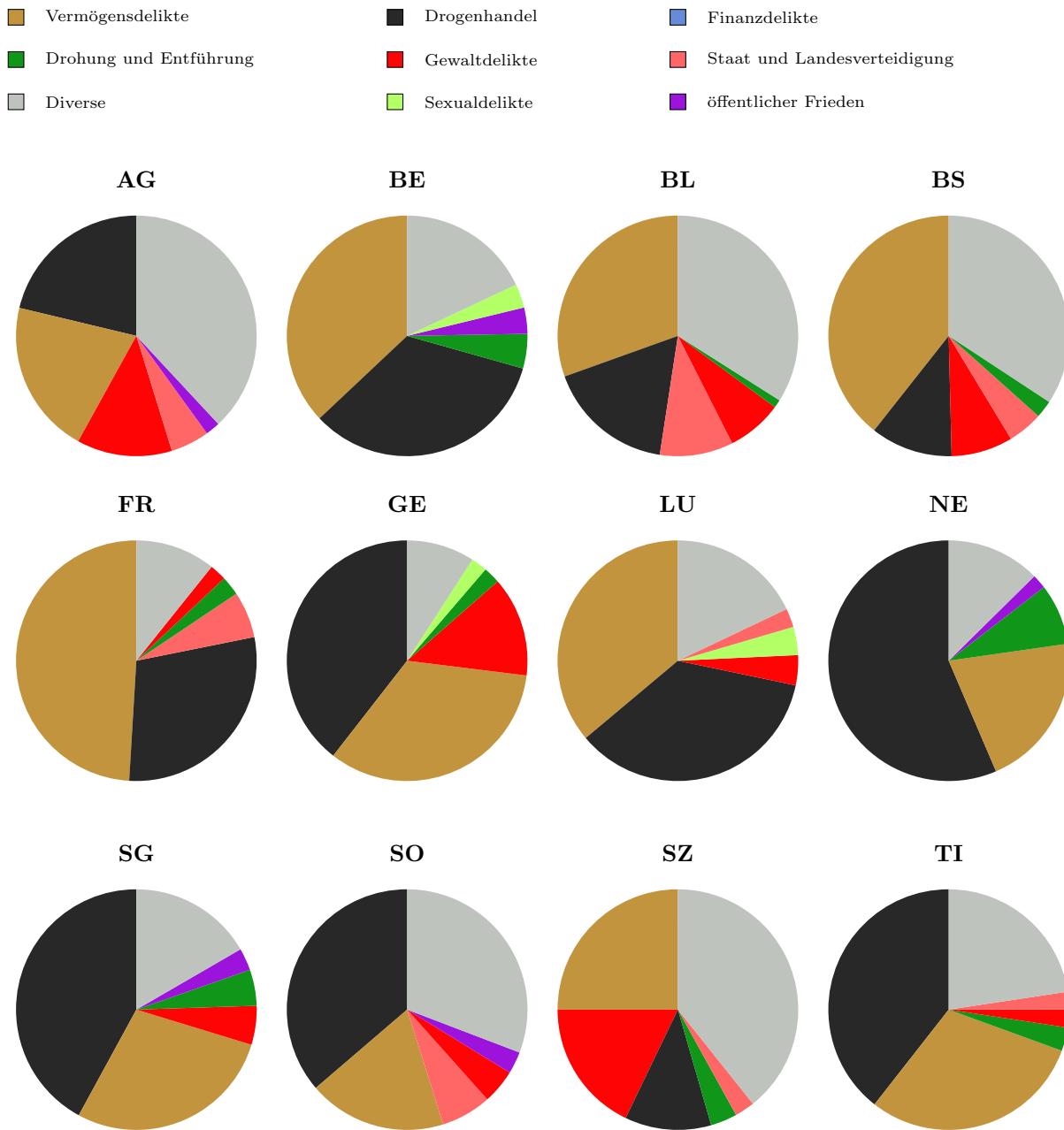
Abbildung 7: Statistik 2012 - Häufigkeit von Überwachungsmassnahmen in den Kantonen

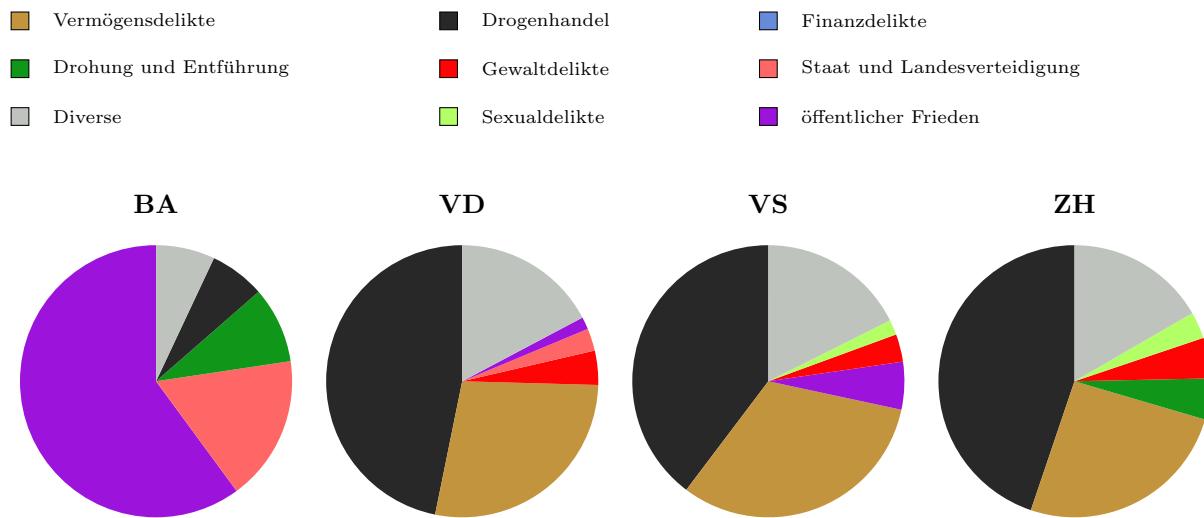


### C.1.5 Verteilung nach Delikt - Kantonale Unterschiede

Es gibt verschiedene Gründe die Unterschiede zwischen den Kantonen erklären könnten, wie der Fokus von Staatsanwaltschaften oder geografische Merkmale (z.B. Grenzregion, Wirtschaftsstandorte).

Es sind nur Kantone berücksichtigt mit genügend Überwachungsmassnahmen. Daher sind die Bundeskriminalpolizei (Fedpol) und die Kantone AI, AR, GL, GR, JU, NW, OW, SH, SO, TG, und UR nicht aufgeführt.



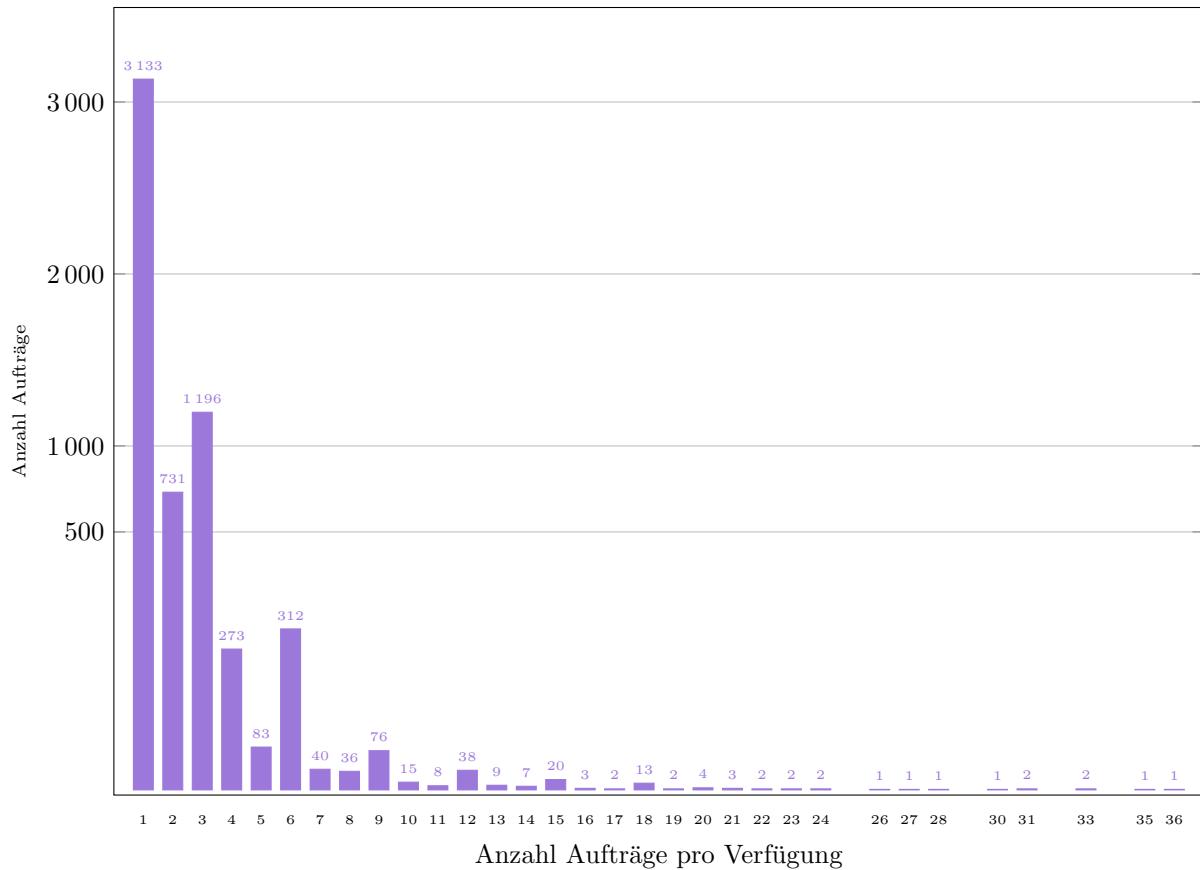


### C.1.6 Aufträge pro Verfügung

Eine kurze Begriffserklärung:

- ein Auftrag ist eine angeordnete Überwachungsmassnahme (z.B. Natel-Ortung)
- eine Verfügung kann eine oder mehrere Aufträge beinhalten. (z.B. bei krimineller Organisation)

Abbildung 8: Statistik 2012 - Aufträge pro Verfügung

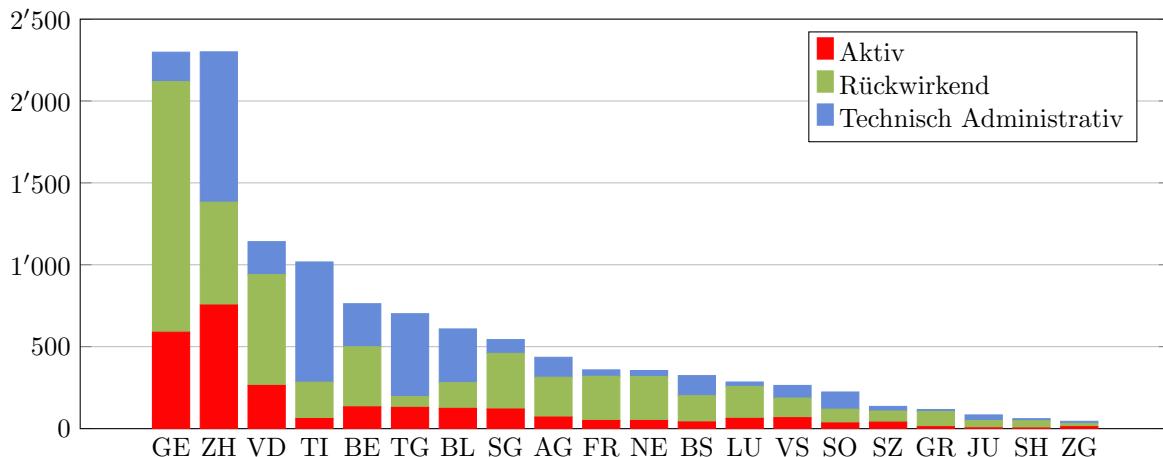


- nur gut 20% der Verfügungen bestehen aus einzelnen Aufträgen.
- ein Grossteil der Verfügungen besteht aus einem bis sechs Aufträgen.
- vereinzelte Verfügungen bestehen aus über 20 Aufträgen (einzelnen Überwachungsmassnahmen)

## C.2 Statistik 2011

### C.2.1 Überwachungsmassnahmen in den Kantonen

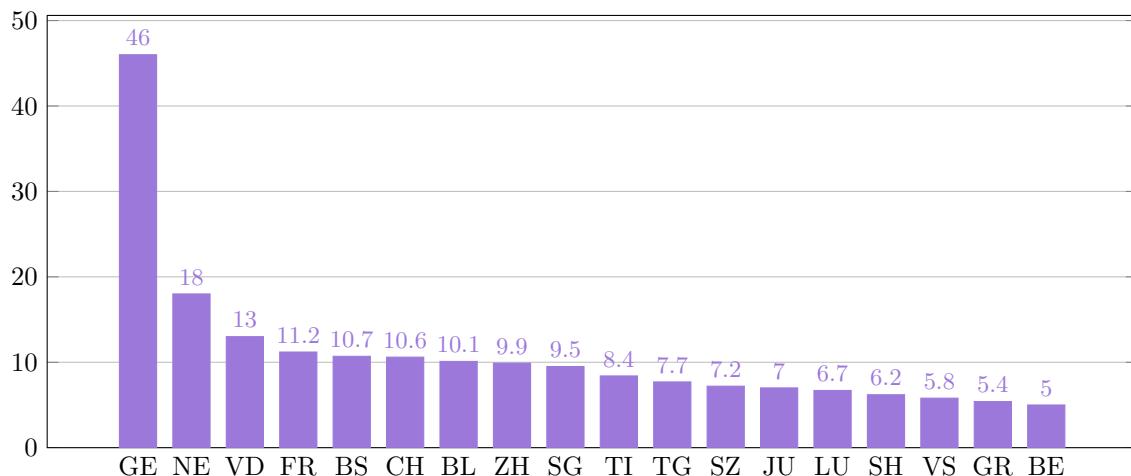
Abbildung 9: Statistik 2011 - Überwachungsmassnahmen in den Kantonen



### C.2.2 Häufigkeit von Überwachungsmassnahmen in den Kantonen

- Dieses Kapitel beschreibt die Häufigkeit von Überwachungsmassnahmen in den Kantonen unter Berücksichtigung der vom BFS veröffentlichten Bevölkerungsdaten vom 31.12.2011.
- Es sind Aktive und Rückwirkende Überwachungsmassnahmen mittels Vorratsdatenspeicherung berücksichtigt.
- Technisch Administrative Massnahmen wurden nicht berücksichtigt.
- Die Statistik zeigt auf, wie viele einzelne Personen auf 10'000 Personen der Bevölkerung eines Kantons überwacht werden.

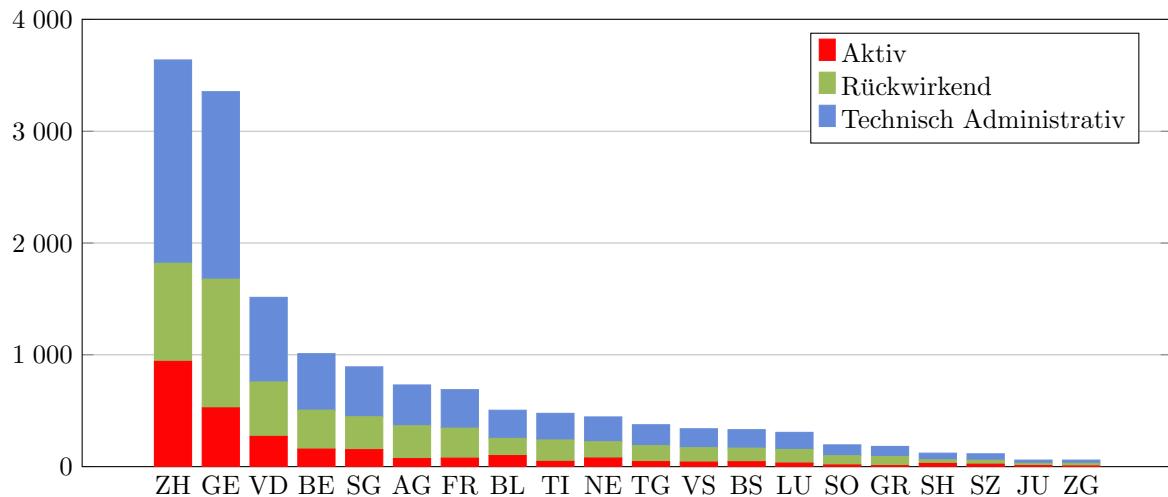
Abbildung 10: Statistik 2011 - Häufigkeit von Überwachungsmassnahmen in den Kantonen



### C.3 Statistik 2010

#### C.3.1 Überwachungsmassnahmen in den Kantonen

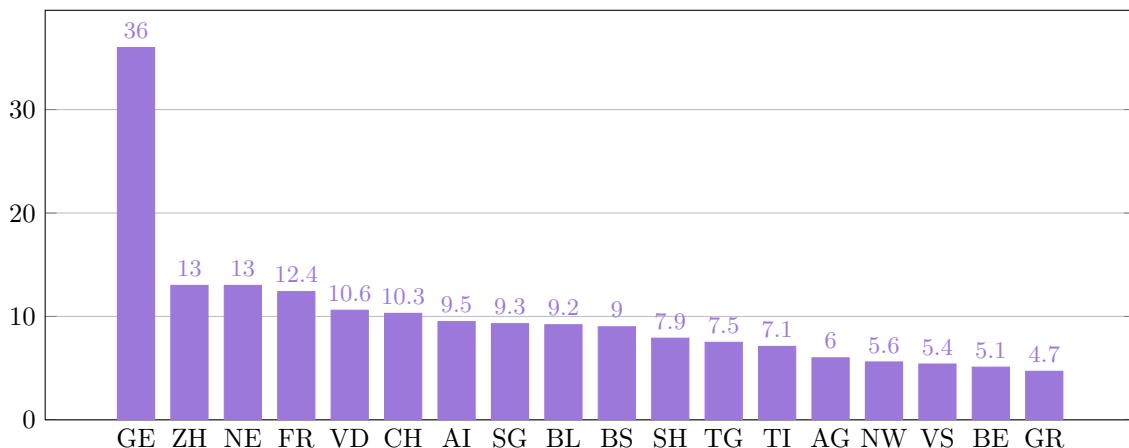
Abbildung 11: Statistik 2010 - Überwachungsmassnahmen in den Kantonen



#### C.3.2 Häufigkeit von Überwachungsmassnahmen in den Kantonen

- Dieses Kapitel beschreibt die Häufigkeit von Überwachungsmassnahmen in den Kantonen unter Berücksichtigung der vom BFS veröffentlichten Bevölkerungsdaten vom 31.12.2010.
- Es sind Aktive und Rückwirkende Überwachungsmassnahmen mittels Vorratsdatenspeicherung berücksichtigt.
- Technisch Administrative Massnahmen wurden nicht berücksichtigt.
- Die Statistik zeigt auf, wie viele einzelne Personen auf 10'000 Personen der Bevölkerung eines Kantons überwacht werden.

Abbildung 12: Statistik 2010 - Häufigkeit von Überwachungsmassnahmen in den Kantonen



### C.3.3 Statistik 2010 nach Delikt und Kanton

Rechtsgrundlage	AG	AI	AR	BE	BL	BS	CH	FL	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH	Total
<b>Bestechung</b>										5		8														77	90		
StGB 322 quater Sich bestechen lassen																													
<b>Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer</b>																												2	
Aug 2011 116 Abs. 3 Menschenhandel																													
<b>Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe</b>																													
BetmG 19 Betäubungsmittel	190	5	4	269	177	139	109		112	708	2	11	15	39	167		283	21	65	60	79	121		469	86	3	1546	4680	
<b>Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht</b>																													
StGB 240 Absatz 1 Geldfälschung																												4	
<b>Gemeingeährliche Verbrechen und Vergehen</b>																													
StGB 221 Brandstiftung	10			19	3	13			2	24	5	20	13	1	11	1	1		13				2	3	26		167		
StGB 223 Ziffer 1 Verursachung einer Explosion				2																								2	
StGB 224 Absatz 1 Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht										2																		2	
<b>Militärstrafgesetz</b>																													
MStG 111 Kriegsverbrechen																												9	
MStG 117 Totschlag																												5	
MstG 130 Veruntreuung																												3	
MstG 131 Diebstahl (MIL)																	6											6	
MstG 139 Plündерung																												3	
MstG 149 Drohung				1																								1	
MStG 155 Schändung																												1	
MstG 160 Brandstiftung (MIL)				1																								1	
MstG 172 Urkundenfälschung																												1	
<b>Strafbare Handlungen gegen das Vermögen</b>																													
StGB 138 Veruntreuung	3			15							16						3	21		1							1	60	
StGB 139 Diebstahl	95	6		132	106	27			131	116	18	6	24	4	4	3	73	3	12	2	315	48	100	51	2	260		1538	
StGB 140 Raub	53		3	100	22	23	6		62	300	2	31	11	17	50	9	10	20	66			73	20	20	133		1031		
StGB 143 Unbefugte Datenbeschaffung	1			1		3																						8	
StGB 146 Betrug	2	7		25	20	24	16		11	54		4		4	34		8	24	58	2	26	7	75		401				
StGB 156 Erpressung	3		8	5	1	1			22	11	6	10		3	4		4	2	3	8		8	1		21		114		
StGB 160 Hehlerei									53		3	4		3	1		67	2			4					40			
<b>Strafbare Handlungen gegen das Vermögen</b>																													
StGB 144 Abs. 3 Datenbeschädigung						6	1			51					3			3	153	4		17					238		
StGB 147 Beträgerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage	1			16	6	3			3	14						1		3	4		22	1	18		92		1		
StGB 148 Kreditkartenmissbrauch	1																												
StGB 157 Ziffer 2 Wucher															2													2	
<b>Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht</b>																													
StGB 312 Amtsmisbrauch																												3	
<b>Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich</b>																												8	
StGB 179 septies Missbrauch einer Fernmeldeanlage						3	1										2		22	6		1	2	1			39		
<b>Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt</b>																													
StGB 285 Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte									1																			5	
<b>Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität</b>																													
StGB 187 Ziff. 1 Sexuelle Handlungen mit Kindern	4		2						1	7										3	1		2		3		23		
StGB 188 Ziffer 1 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen																					12							12	
StGB 189 Sexuelle Nötigung	2		1	1						2								1	3	1							1		
StGB 190 Vergewaltigung	5		19	4	3				3	71	1							1	1	3	3		4		26		144		
StGB 191 Schändung						1	1			13	1																17		
StGB 195 Förderung der Prostitution	9								4		11			8						6	2	1		14		55			
StGB 197 Pornoarafie									3					2						1							6		

Rechtsgrundlage	AG	AI	AR	BE	BL	BS	CH	FL	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH	Total
<b>Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben</b>																													
SIGB 111 Vorsätzliche Tötung	3			33	10	26	3			64		56			12	4	16	34	12	3	45	72	61	13	209	676			
SIGB 112 Mord	3	2	2	1				3		66		1			1		10				9	6	8	111		43			
SIGB 115 Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord				1						1											32					34			
SIGB 122 Schwere Körperverletzung		5	1	2						13											1		2	6	13	43			
SIGB 127 Gefährdung des Lebens				1																					1		1		
SIGB 129 Gefährdung des Lebens										1																	1		
<b>Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs</b>																													
BÜPF 3 Überwachung ausserhalb von Strafverfahren	41		45	30	2	5	2	11	20	6	15	7	18	12	3	4	19	4	7	28	23	37	1	18	18	3	49	428	
<b>Urkundenfälschung</b>																													
SIGB 251 Ziffer 1 Urkundenfälschung	4	1		2			1		84				1	2			15				25		33	2	18	188			
<b>Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden</b>																													
SIGB 258 Schreckung der Bevölkerung				2													8					4	6	2	22				
SIGB 260 bis Strafbare Vorbereitungshandlungen	3			7	181				17								10					19	19	19	256				
SIGB 260 Landfriedensbruch					2			4																			6		
<b>Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung</b>																												1	
SIGB 273 Wirtschaftlicher Nachrichtendienst										1																			1
<b>Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit</b>																													
SIGB 180 Drohung	1			12		1			19		6		4	1		2	2		12	1	1		11	11	84				
SIGB 181 Notigung				1	1				3													3	7	15					
SIGB 182 Menschenhandel	1		4						5											13	5			18	46				
SIGB 183 Freiheitsberaubung und Entführung	9	30		1		3	29		1			29			10		2	4	8	13		46	185				29		
SIGB 185 Geiselnahme				7		6	11		5																				
<b>Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege</b>																												9	
StGB 305 Geldwäscherei		1	30	14	126			12				1	4			14		6	6	3	4		7	228					
StGB 310 Befreiung von Gefangenen												9																	
<b>Total</b>	446	18	15	728	454	293	468	2	373	1814	8	118	37	175	265	28	14	561	72	134	136	647	693	3	913	213	32	2670	11330



E17 — означает принадлежность дороги к европейской сети маршрутов



1000 500 0